

meditaxa

Offizielles Organ der meditaxa Group e. V.
Fachkreis für Steuerfragen der Heilberufe

Die EDV des Arztes als Prüfungsschwerpunkt

Verschärftes Datenschutzrecht

ab dem 25. Mai 2018 – die Neuerungen
für Ärzte und Zahnärzte

Steuerpläne der GroKo

Überblick über die
geplanten Maßnahmen

Praxishomepage

– alles fehlerfrei?

Überreicht von Ihrem Steuerberater



Gut für mich.
Gut für die
Umwelt.



schützt
MENSCH UND UMWELT

„Ich glaube an Engel.
Und Du?“

Alina Süggeler
von Frida Gold



Tun Sie etwas Gutes für sich, die Umwelt und die Zukunft!
Achten Sie beim Einkauf auf den Blauen Engel. Deutschlands erstes
Umweltzeichen steht seit über 35 Jahren für Transparenz,
Glaubwürdigkeit, Vertrauen und Qualität. www.blauer-engel.de



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,



Matthias Haas
Vorstandsvorsitzender
der meditaxa group e. V.

durch die Einführung des Datenzugriffs der Finanzverwaltung auf die Buchführungssysteme wurde unter anderem auch der Datenzugriff auf die vorgelagerten Systeme zulässig. Die Außenprüfung hat somit einen zusätzlichen Schwerpunkt erhalten. In unserem Leitartikel (ab Seite 6) gehen wir auf das Vorgehen der Prüfer ein und beschreiben die Kollision mit der Verschwiegenheitspflicht des zu prüfenden Heilberufers.

Die neue Bundesregierung ist im Amt – welche Steuerpläne verfolgt die GroKo? Wir haben die wichtigsten Punkte für Sie zusammengefasst und geben Ihnen einen Überblick über Neuerungen und Änderungen. Mietwohnungsbau, steuerliche Förderung der Elektromobilität, energetische Gebäudesanierung – Details hierzu finden Sie in unserer Rubrik „Finanzen“ (Seite 17). Ab dem 25. Mai 2018 tritt das verschärfte Datenschutzgesetz in Kraft. Viele Unternehmen müssen einen Datenschutzbeauftragten bestellen und die internen Systeme und Abläufe überprüfen lassen. Was auf Sie als Praxisinhaber Ende Mai zukommt und auf was Sie sich bereits im Vorfeld vorbereiten können, erklärt Ihnen Walburga van Hövell, Rechtsanwältin der lennmed.de Rechtsanwälte (ab Seite 18).

Im Zuge des neuen Bundesdatenschutzgesetzes gilt es nicht nur die internen Abläufe Ihrer Praxis auf den Prüfstand zu stellen: Wie sieht es eigentlich mit Ihrer Praxiswebsite aus? Impressum, Datenschutzbestimmungen und Inhalte sind alle korrekt und rechtskonform? Wir erklären, auf was Sie achten müssen, damit Ihre Website nicht zur Abmahnfalle für Sie wird (Seite 28).

Zu guter Letzt einige Neuerungen der meditaxa Group e.V. – in unserem Vorstand gab es eine Veränderung: Wir begrüßen Herrn Michael Neuberger, Steuerberater und Geschäftsführer der alpha Steuerberatungsgesellschaft mbH, als neues Mitglied im Vorstand.

Nach fast 10 Jahren ist es Zeit für Veränderungen – mit dieser Ausgabe halten Sie die erste meditaxa mit neuem Konzept in Händen: Feinschliff an Logo und Layout, Bilder aus dem Leben im Fokus – denn schließlich geht es hier in erster Linie um Sie: unsere Mandanten und Leser – und neue Rubriken mit spannenden Themen.

Wir haben uns ins Zeug gelegt und wünschen Ihnen nun viel Spaß am Blättern und Lesen.

Ihre meditaxa-Redaktion

Besuchen Sie uns
auch im Internet:
meditaxa.de





LEITARTIKEL Die EDV des Arztes als Prüfungsschwerpunkt

Seite 8

EXTRA KURZ

Steuererklärung 2017 – Neuerung · Steuerpläne der GroKo · Bestellmanagement · „Lupenrein“ _____ 6

Haushaltsnahe Dienstleistung:
Ausführen eines Hundes _____ 7

IHRE AKTUELLE STEUERFRAGE AN UNS

Darf eine Zahnarztpraxis mit dem Begriff „Praxisklinik“ werben? _____ 7

FINANZEN

Behandlung des Investitionsabzugsbetrags bei einer GbR und Investition des einzelnen Gesellschafters _____ 14

Änderung erklärter, aber nicht berücksichtigter Einkünfte _____ 14

Umsatzsteuerliche Behandlung von virtuellen Währungen _____ 15

Verzinsung von Steuernachzahlungen verfassungsgemäß _____ 16

Verluste aus der Veräußerung einer Lebensversicherung _____ 17

Steuerpläne der GroKo _____ 17

FAMILIE

Kenntnis der Abstammung: Pflicht zum Gentest kann auch leibliche Kinder eines mutmaßlichen Vaters treffen _____ 20

Kosten für heterologe künstliche Befruchtung einer Frau in gleichgeschlechtlicher Partnerschaft _____ 20

Unrichtige Einkommensteuer-Erklärung durch den Erblasser: Folgen für den Erben _____ 21

Vorweggenommene Erbfolge: Steueroptimierung durch Vorbehaltsnießbrauch _____ 21



FINANZEN Fortlaufende Rechnungsnummer

Seite 16



INTERVIEW
Verschärftes Datenschutzrecht ab dem 25. Mai 2018 – die Neuerungen für Ärzte und Zahnärzte
 Seite 18

 **LEBEN**




LEBEN
Wohnen – und Leben teilen
 Seite 22

Wenn einer eine Reise tut, oder zwei... 22

Tante Emma reloaded 23

LESEN & HÖREN 23

 **IMMOBILIEN**

Grundsteuer-Erlass wegen Ertragsminderung 24

Beiträge für Straßenausbau als Handwerkerleistungen 24

Einheitliche Vergütung bei Dauertestamentsvollstreckung 25

 **PRAXISNAH**

Praxishomepage – alles fehlerfrei? 26

Angebot kostenloser „Eignungsschecks“ durch Augenärzte unzulässig 26

Zahnärztliche Werbung für medizinisch nicht erforderliche Behandlung gebilligt 27

Nach BGH-Urteil: Jameda gestaltet Geschäftsmodell um 27

Falsche Tatsachenbehauptungen sind aus Bewertungsportal zu entfernen 27

Heilmittelwerberecht: 1 €-Geringwertigkeitsgrenze auch in Fachkreisen anzuwenden 28

Gehaltsextra an Mitarbeiter – Smartphone & Co. werden noch interessanter 28

Alarmüberwachung keine haushaltsnahe Dienstleistung 29

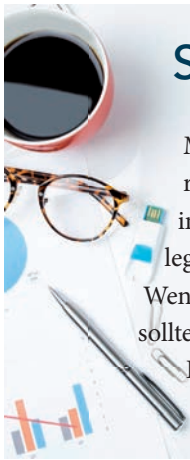
 **SERVICE**

Impressum 25

Unser Onlineportal 26

Mitglieder der meditaxa Group e. V. 27

Xtra kurz



Steuererklärung 2017 – Neuerung

Quelle: Der Deutsche
Wirtschaftsbrief 8/2018

Mit der Steuererklärung 2017 brauchen Sie im Normalfall keine Belege mehr einzureichen. Wenn Sie es dennoch tun sollten, werden beigefügte Belege bei automatisierter Bearbeitung

nicht gelesen. Es sei denn, Sie haben im Mantelbogen die Kennzahl 22 aktiviert. Verzichten Sie auf diese Aktivierung, sollten Sie dennoch alle steuerrelevanten Dokumente aufheben. Denn: Der Gesetzgeber gestattet dem Finanzamt, Belege sogar noch mehrere Jahre später von Ihnen zu verlangen. Es kann sich

auf Ihre steuerliche Mitwirkungspflicht berufen. Sind Belege verloren gegangen, hat das Folgen. Sie müssen dann damit rechnen, dass Ihnen steuerliche Vorteile gestrichen werden – auch rückwirkend. Die Belege nicht mitschicken zu müssen, bedeutet für Sie also nicht, sie einfach entsorgen zu können.

Steuerpläne der GroKo

Abschaffung des Soli ab 2021

Insbesondere untere und mittlere Einkommen sollen zunächst beim Solidaritätszuschlag entlastet werden. Daher ist eine schrittweise Abschaffung des Solidaritätszuschlags ab dem Jahr 2021 geplant. Der erste Schritt soll mit einem Umfang von zehn Milliarden Euro beginnen. Dadurch sollen rund 90 % aller Zahler des Solidaritätszuschlags durch eine Freigrenze (mit Gleitzone)

vollständig vom Solidaritätszuschlag entlastet werden.

Umsatzsteuer

Im Bereich der Umsatzsteuer ist eine Befreiung von der monatlichen USt-Voranmeldung bei Unternehmensgründung in den ersten 2 Jahren geplant. Im Bereich des E-Commerce sollen die umsatzsteuerlichen Regelungen verschärft werden. Zudem ist ein ermäßigter USt-Satz auf E-Books und E-Papers geplant.



Die Steuerpläne im Detail:
Seite 17

Quelle: Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD

Bestellmanagement

Einsparpotentiale fallen erst auf, wenn es nötig wird, oder wenn man feststellt, dass der Kollege eine Praxis weiter weniger bezahlt. Wie macht er das aber? Am besten wird das Bestellmanagement einer MFA übertragen, die mindestens alle sechs Monate die Lieferantenpreise vergleicht. Auch ein Zusammenschluss mit Arztpraxen in der Nähe ist eine gute Option – gebündelte Bestellungen und größere Bestellmengen verschaffen „Handelsspielraum“ für Mengenrabatte.

meditaxa Redaktion



„Lupenrein“

Die wohl wichtigste Frage bei der Wundversorgung: Sind alle Bakterien ausreichend entfernt worden? Mit MolecuLight i:X – ein Assessmentinstrument von dem Hersteller smith&nephew – lässt sich diese und weitere Fragen leichter klären und ermöglicht eine fundiertere Behandlungsentscheidung. Zum Einsatz kommt ungefährliches violettes Licht mit präziser Wellenlänge. Bakterien mit mehr als 10⁴KbE/g werden in verschiedenen Farben bildlich dargestellt, auch die genaue Wundgrenzenbestimmung ist mit dem Instrument möglich. Alle erfassten Daten können über den Behandlungszeitraum gespeichert und dokumentiert werden.

meditaxa Redaktion | Quelle: molecuLight.com/

Xtra kurz

Haushaltsnahe Dienstleistung: Ausführen eines Hundes

Für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen kann eine Steuerermäßigung von 20 % der Aufwendungen, höchstens 4.000 Euro, geltend gemacht werden. Hierbei muss es sich um Tätigkeiten handeln, die üblicherweise von Mitgliedern des Haushalts erledigt werden. Darüber hinaus muss die Dienstleistung im Haushalt ausgeführt werden (§ 35a Abs. 2 und 4 EStG). Der Bundesfinanzhof hatte bereits entschieden, dass es sich bei der Betreuung eines Haustieres in der Wohnung des Besitzers um eine haushaltsnahe Dienstleistung handelt. Fraglich war bisher, ob auch das reine Ausführen eines Hundes begünstigt

ist und als „im Haushalt“ erbracht angesehen werden kann. Dies kann noch nach räumlich funktionaler Auslegung als im Haushalt erbracht angesehen werden kann, wenn der Hund in der Wohnung abgeholt und anschließend wieder dorthin zurückgebracht wird und die Dauer des Ausführens ein bis zwei Stunden beansprucht. Eine längerfristige außerhäusliche Betreuung eines Haustieres, z. B. über einen ganzen Tag oder während der Ferien, ist dagegen nicht als im Haushalt ausgeführt anzusehen und entsprechend nicht begünstigt.

Quelle: BFH-Beschluss vom 25.09.2017 VI B 25/17



IHRE AKTUELLE STEUERFRAGE AN UNS

Darf eine Zahnarztpraxis mit dem Begriff „Praxisklinik“ werben?

Eine Zahnarztpraxis wirbt im Internet mit der Bezeichnung „Praxisklinik“ für ihre Leistungen und wurde wegen der Verletzung wettbewerbsrechtlicher Vorschriften abgemahnt – zu Unrecht, wie gerichtlich entschieden wurde. Zwar fehle der Praxis des Zahnarztes die Möglichkeit, Patienten für einen längeren stationären Aufenthalt aufzunehmen. Das LG sah in der Verwendung des Begriffs „Praxisklinik“ dennoch keine Irreführung. Der Durchschnittsverbraucher werde die angegriffene Werbung dahingehend verstehen, dass der Beklagte eine ambulante Einrichtung betreibt. Dies folge aus dem Begriffsteil „Praxis“. Dass in der

Praxis operative Eingriffe vorgenommen werden, folge aus dem Begriffsteil „Klinik“. Zwar sei der Begriff „Klinik“ ursprünglich einmal synonym für ein Krankenhaus verwendet worden, sodass ein stationärer Aufenthalt vorausgesetzt wurde. Heute fallen jedoch nach Ansicht des Gerichts stationäre wie ambulante Einrichtungen unter den Klinikbegriff. Dies belege schon die Definition des Begriffs „Praxiskliniken“ in § 115 SGB V („Einrichtungen, in denen die Versicherten durch Zusammenarbeit mehrerer Vertragsärzte ambulant und stationär versorgt werden“). Im entschiedenen Fall sei dem Begriff „Klinik“ der Begriff „Praxis“ noch vorangestellt. Vergleichbar dem Begriff „Tagesklinik“ werde dem Verbraucher dadurch verdeutlicht, dass kein stationärer Aufenthalt gemeint sei.



Marc-Andreas Hustedt,
Mitglied des
Vorstands der
meditaxa Group e. V.
Steuerberater,
Fachanwalt
für Steuerrecht
Hammer &
Partner mbB

Richten Sie Ihre Frage zu aktuellen Steuerthemen an: info@meditaxa.de
Wir freuen uns!



Die EDV des Arztes als Prüfungsschwerpunkt

Durch die Einführung des Datenzugriffs der Finanzverwaltung auf die Buchführungssysteme wurde unter anderem auch der Datenzugriff auf die vorgelagerten Systeme zulässig (§ 147 Abs. 6 AO). Damit hat die Außenprüfung einen zusätzlichen Schwerpunkt erhalten.

Der Beitrag beschreibt das Vorgehen des Prüfers und geht vor allem auf die Kollision mit der Verschwiegenheitspflicht des zu prüfenden Heilberufers ein.



1. Die Vorbereitungen des Prüfers

Der Prüfer wird sich vor Beginn der Außenprüfung über das eingesetzte Abrechnungssystem informieren. Dazu wird häufig mit der Prüfungsanordnung zusammen ein EDV-Fragebogen übersendet, auf dem der Steuerpflichtige bzw. dessen steuerlicher Berater sowohl Angaben zu dem eingesetzten Buchhaltungssystem (oder die Software, mittels derer die Einnahmen-Überschussrechnung erstellt worden ist) als auch zu den vorgelagerten Systemen (etwa dem Abrechnungsprogramm) machen soll.

Zum Teil werden die Programme durch die Softwarehersteller bereits im Internet kurz beschrieben und die wesentlichen Funktionalitäten erklärt. Diese Informationen werden durch die Prüfer der Finanzverwaltung gesammelt und in eine „Hilfedatenbank“ eingestellt. Weitere Handbücher, die z. B. während der Außenprüfung an den Prüfer übergeben werden, finden ebenfalls Eingang in die Datenbank. So kann sich der Prüfer schon vorab mit dem Abrechnungsprogramm vertraut machen und kennt im besten Fall die für ihn interessanten Auswertungsmöglichkeiten.

2. Verprobung der Vollständigkeit

Gestützt auf den § 147 Abs. 6 AO greifen die Prüfer sowohl direkt auf das Abrechnungssystem der Heilberufers (sog. Z1-Zugriff oder ggf. Z2-Zugriff) als auch indirekt per Datenträgerübergabe (Z3-Zugriff) auf die Abrechnungsdaten zu. Standardmäßig wird dabei ein Rechnungsausgangsbuch aus dem System angefordert, das dann z. B. mittels der Revisionssoftware IDEA durch den Prüfer auf Unregelmäßigkeiten hin überprüft wird. Als mögliche Verprobungen kommen hier sowohl die Vollständigkeit und (fortlaufende) Rechnungsnummerierung

als auch die Analyse über einen einfachen Zeitreihenvergleich oder, je nach vorliegenden Daten, über bestimmte Kennziffern infrage.

Beispiel: Datenzugriff

- Prüfer greift z. B. im Rahmen der Praxisbesichtigung direkt auf das Abrechnungssystem zu (Z1- oder Z2-Zugriff).
- Durchsicht der Menüpunkte
- Rechnungsausgangsbuch
- Fortlaufende Rechnungsnummerierung?
- Auflisten von Stornobuchungen
- Briefköpfe (Augenmerk auf unterschiedliche Kontonummern)
- Röntgenkontrollbuch
- Goldbuch
- Leistungsstatistiken
- Terminkalender

Als sehr informativ haben sich in einer Prüfung auch die statistischen Auswertungsmöglichkeiten in den eingesetzten Programmen gezeigt, die ohnehin der Verschwiegenheitspflicht der Ärzte ausreichend Rechnung tragen.

Beispiel: Statistiken aus einem Abrechnungsprogramm

Es können durch den Anwender differenzierte praxisbezogene Statistiken generiert werden – u. a. auch zum Leistungsverhalten zwischen mehreren Ärzten. Im Einzelnen:

- Patientenstatistik zur Ermittlung von Patienten mit nahezu beliebigen Eigenschaften durch Definition eines Regelbaums
- Fallstatistik zur Ermittlung von Abrechnungsfällen mit unterschiedlichsten Ausgabelisten (Patientenliste, Gebührenliste, Zeitstatistik, Überweisungsstatistik, Honorarverteilung, Arztfallverteilung, ...)
- Verordnungsstatistik zur Kontrolle der Verschreibungen von Medikamenten, Heil- und Hilfsmitteln (RGV)
- Tagesstatistik zur Kontrolle und Korrektur der Dokumentation in einem beliebigen Zeitraum
- RLV-Honorarstatistik zur Honorarermittlung und Kontrolle der Budgetauslastung
- Laborbudgetstatistik
- Röntgen- und Nuklearbuchstatistik
- Export vieler Statistiken in CSV-Format zur externen Weiterverarbeitung
- Speicherung von einmal erstellten Abfragen als Vorlagen mit individuellen Rechten
- Erstellung von Serienbriefen aus Patientenstatistik

Grundsätzlich gilt die Vorschrift des § 14 UStG auch für die Angehörigen der Gesundheitsberufe. Hier heißt es im § 14 Abs. 4 UStG, dass die Rechnung „eine fortlaufende Nummer

mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird (Rechnungsnummer)“ haben muss. Das bedeutet nicht, dass eine Nummerierung z. B. von 1 bis 9999 als Rechnungsnummerierung gegeben sein muss. Erstellt aber das Abrechnungsprogramm des Arztes eine solche oder ähnliche Nummerierung, dann erfüllen die Aufzeichnungen nur dann das Gebot der Vollständigkeit, wenn die Rechnungen bezüglich ihrer Nummerierung keine Lücken (oder nur erklärbare Lücken) aufweisen.

Hinzuschätzung bei Lücken in den Rechnungsnummern

Mit Beschluss des BFH (7.2.17, X B 79/16) wurde u. a. erneut die Rechtmäßigkeit von Hinzuschätzungen wegen fehlender Rechnungsnummern bestätigt. Im entschiedenen Fall waren in den jeweiligen Prüfungsjahren zwischen fünf und zehn Rechnungsnummern nicht in den Aufzeichnungen bei dem Einnahmen-Überschussrechner enthalten. Dazu kam die Feststellung, dass nachweislich drei Bareinnahmen nicht in den Betriebseinnahmen enthalten war. Es kam zu einer Hinzuschätzung in Höhe von 2,5 % der Nettoerlöse; die Hinzuschätzung entsprach in etwa den durchschnittlichen Rechnungsbeträgen pro fehlender Rechnungsnummer.

Unter Tz. 14 führt der BFH aus, ob Lücken in der Rechnungsnummernabfolge zur Schätzung verpflichten, hänge von der tatsächlichen Situation und damit vom jeweiligen Einzelfall ab. Die Beweislast bleibe beim Steuerpflichtigen, ob er für die fehlenden Rechnungsnummern einen plausiblen Nachweis führen kann (Stornorechnungen aufheben, „Preisnachlässe“ dokumentieren).

Bei fehlenden Rechnungsnummern wird durch die Heilberufler häufig ins Feld geführt, dass die Rechnungen storniert werden mussten, weil sie einen Fehler beinhalteten oder aber, dass die Patienten mit den abgerechneten Leistungen nicht einverstanden waren und deshalb ein Einzug der Forderung unterblieben ist. Um diese Aussagen bekräftigen zu können, ist es Aufgabe des jeweiligen Heilberuflers, diese Vorgänge zu dokumentieren (etwa bei stornierten Rechnungen wegen eines inhaltlichen Fehlers die Erstrechnung mit der neu erstellten Rechnung zusammen abzulegen) oder bei Erlass einer Rechnung dies ggf. durch den Patienten abzeichnen zu lassen. Bei manchem Abrechnungsprogramm ist es dem Bediener möglich, eine Kontenbereinigung durchzuführen. Hierbei werden nach den Ausführungen im Programm „die Patientenkonten von überflüssigen bzw. erledigten Buchungen befreit“. Konkret kann das für alle Patienten oder nur für ausgewählte Patienten oder Zeiträume erfolgen. Die Löschung

der Datensätze erfolgt aus dem Bediener-Menü heraus. Die Löschung bewirkt aber keinesfalls das endgültige Löschen der Daten, denn die gelöschten Buchungen können wieder sichtbar gemacht werden. Diese Funktion dürfte für die Prüfer der Finanzverwaltung bei der Überprüfung der Vollständigkeit der erklärten Betriebseinnahmen in einem ganz besonderen Fokus stehen.

Auf den Betriebsprüfer vorbereitet sein

- Zur Einhaltung der beruflichen Verschwiegenheitspflicht rechtzeitig Vorsorge treffen, dass z. B. ein Rechnungsanspruch in anonymer Form ausgegeben werden kann (siehe AEAO zu § 146 AO Nr. 5 zur Datenorganisation beim Steuerpflichtigen).
- Dokumentation von gelöschten oder stornierten Rechnungen
- „Preisnachlässe“ ggf. vom Patienten gegenzeichnen lassen

3. Datenzugriff versus Berufsgeheimnis

Über § 102 Abs. 1 Nr. 3c AO hat der Arzt ein Auskunftsverweigerungsrecht über das, was ihm in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekannt geworden ist. Ergänzt wird diese Vorschrift durch das Vorlageverweigerungsrecht des § 104 Abs. 1 AO. Soweit die Auskunft verweigert werden darf, kann auch die Erstattung eines Gutachtens und die Vorlage von Urkunden oder Wertsachen verweigert werden. Der Verstoß gegen das Berufsgeheimnis ist strafbar nach den §§ 203, 204 StGB und wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe, bei unbefugter Verwertung des fremden Geheimnisses mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe geahndet. Die Strafverfolgung erfolgt allerdings nur auf Strafantrag (§ 205 StGB).

3.1 Vorlage der Patientenakte

Dieses Auskunftsverweigerungsrecht wird durch den § 102 Abs. 3 AO durchbrochen: Die in Abs. 1 Nr. 3 genannten Personen dürfen die Auskunft nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind. Die Entbindung von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt auch für die Hilfspersonen.

HINWEIS

Es ist in der Praxis schon vorgekommen, dass die Patienten die Einverständniserklärung zur Offenbarung per Unterschrift erklärt haben (etwa im Fall einer Prüfung durch die Finanzbehörde oder der Sozialversicherungsträger etc.), die vergleichbar ist mit der Einverständniserklärung, die von Privatpatienten unterschrieben wird, wenn der behandelnde Arzt mit einer privaten Abrechnungsstelle arbeitet.

Die vertraulichen Patientendaten dürfen auch nicht der Finanzbehörde gegenüber offenbart werden mit der Begründung, dass auch die Prüfer der Finanzverwaltung dem Steuergeheimnis nach § 30 AO unterliegen – das eine Berufsgeheimnis wird nicht durch das andere gedeckt! Somit stehen die Mitwirkungspflichten, die den Arzt auch im Rahmen der Außenprüfungen obliegen, im Spannungsverhältnis zu den berufsrechtlichen und strafbewährten Verschwiegenheitspflichten.

Die Weigerung eines Arztes, die Patientenakte vorzulegen, ist zwar legitim. Der BFH (28.10.09, VIII R 78/05) meint hierzu: „Für ein Vorlageverlangen bedeutet dies, dass trotz der dem Grunde nach bestehenden Vorlagepflicht die zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person der Finanzbehörde grundsätzlich die Einsicht in alle Daten verweigern darf, auf die sich ihr Auskunftsverweigerungsrecht nach § 102 AO erstreckt und die mandantenbezogenen Informationen zurückhalten darf.“

Ist aber dem Finanzamt die Prüfung steuermindernder Tatsachen verwehrt, weil der Berufsgeheimnisträger die Einsicht in seine Unterlagen unter Hinweis auf seine Verschwiegenheitspflicht verweigert, so geht dies zulasten des Berufsträgers (BFH 14.5.02, IX R 31/00, zur Vorlage eines Fahrtenbuchs). Verweigert z. B. ein Arzt jedwede Auskunft über Diagnosen und Behandlungsmethoden, kann nach den Grundsätzen der objektiven Feststellungslast die Umsatzsteuerbefreiung nicht gewährt werden, soweit Anhaltspunkte für steuerpflichtige Leistungen an Patienten gegeben sind (BFH 18.2.08, V B 35/06).

HINWEIS

Grundsätzlich gilt also: Es liegt ausschließlich in der Entscheidungssphäre des Berufsträgers, welches Datenverarbeitungssystem er einsetzt und welche steuerlich relevanten Unterlagen er damit erstellt bzw. darin verarbeitet. Bei der Auswahl des Datenverarbeitungssystems sollte deswegen u. a. die Einhaltung der Verschwiegenheitspflichten z. B. mittels einer Prüferrolle oder eines Anonymisierungsverfahrens beachtet werden.

3.2 Datenorganisation und Verschwiegenheitspflicht

Es ist Aufgabe des zur Verschwiegenheit gegenüber Patienten verpflichteten Steuerpflichtigen, seine Datenverarbeitung so zu organisieren, dass einerseits die öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen gegenüber dem FA erfüllt werden können und andererseits die Verschwiegenheitspflichten gegenüber den Patienten gewahrt sind. Fehlt die zur Erfüllung dieser Pflichten erforderliche Trennung der Daten, hindert das die Finanzbehörde nicht, den Zugriff auf die Daten im vorliegenden



Bestand zu verlangen (FG Baden-Württemberg 16.11.11, 4 k 4819/08, übernommen in AEAO zu § 146 Tz. 5).

Nichts anderes ergibt sich aus dem Schreiben des BMF (14.11.14, IV A 4 – S 0316/13/10003; Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff [GoBD]). Dort heißt es unter Tz. 172: „Enthalten elektronisch gespeicherte Datenbestände z. B. nicht aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtige, personenbezogene oder dem Berufsgeheimnis (§ 102 AO) unterliegende Daten, so obliegt es dem Steuerpflichtigen oder dem von ihm beauftragten Dritten, die Datenbestände so zu organisieren, dass der Prüfer nur auf die aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtigen Daten des Steuerpflichtigen zugreifen kann. Dies kann z. B. durch geeignete Zugriffsbeschränkungen oder „digitales Schwärzen“ der zu schützenden Informationen erfolgen. Für versehentlich überlassene Daten besteht kein Verwertungsverbot.“

3.3 Fertigung von Kontrollmaterial

Für das Fertigen von Kontrollmaterialien nach § 194 Abs. 3 AO gilt: Wird beabsichtigt, in der Außenprüfung eines Berufsgeheimnisträgers Kontrollmitteilungen zu fertigen, ist der Steuerpflichtige hierüber rechtzeitig vorher zu informieren, um ihm die Möglichkeit eines gerichtlichen Rechtsschutzes zu eröffnen (BFH 8.4.08, VIII R 61/06).

3.4 Mobilitätsverbot von überlassenen Daten?

Im Rahmen einer Außenprüfung kann die Finanzverwaltung die Herausgabe digitalisierter Steuerdaten zur Speicherung und Auswertung auf mobilen Rechnern der Prüfer nur verlangen, wenn Datenzugriff und Auswertung in den Geschäftsräumen des Steuerpflichtigen oder in den Diensträumen der Finanzverwaltung stattfinden. Eine Speicherung von Daten über den tatsächlichen Abschluss der Prüfung hinaus ist durch § 147 Abs. 6 Satz 2 AO nur gedeckt, soweit und solange die Daten noch für Zwecke des Besteuerungsverfahrens

(z. B. bis zum Abschluss etwaiger Rechtsbehelfsverfahren) benötigt werden (BFH 14.12.14, VIII R 52/12, PFB Nachricht vom 20.8.15). Gerade der Speicherung der Daten des Steuerpflichtigen über die Beendigung der Außenprüfung hinaus ist der BFH deutlich entgegengetreten und sieht die Grenzen des § 147 Abs. 6 AO überschritten. Um dies auch zu dokumentieren, fordert der BFH, folgenden Satz in der Prüfungsanordnung zu ergänzen: „Die Herausgabe erfolgt nur zur Speicherung und Auswertung auf dem Rechner des Prüfers während der Prüfung in Ihren Geschäftsräumen oder zur Mitnahme durch den Prüfer für die Speicherung und Auswertung der Daten auf einem Rechner in den Diensträumen des Beklagten.“

Die Daten des Steuerpflichtigen sollen also nur in den Geschäftsräumen des Steuerpflichtigen oder an Amtsstelle erhoben und verarbeitet werden. Dies entspricht den in § 200 Abs. 2 AO i. V. mit § 6 BpO vorgesehenen Orten der Außenprüfung. Die Speicherung der Daten darf nur solange erfolgen, als sie für das Besteuerungsverfahren (z. B. bis zum Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens) notwendig ist.

Daten auf Prüfernotebooks

- Im Rahmen einer Außenprüfung kann die Finanzverwaltung die Herausgabe digitalisierter Steuerdaten zur Speicherung und Auswertung auf mobilen Rechnern der Prüfer nur verlangen, wenn Datenzugriff und Auswertung in den Geschäftsräumen des Steuerpflichtigen oder in den Diensträumen der Finanzverwaltung stattfinden (BFH 16.12.14, VIII R 52/12).
- Bisher keine Veröffentlichung des Urteils: BFH 16.12.14, VIII R 52/12.
- Finanzbehörden lesen hieraus vor allem nur die Löschung der Daten nach Beendigung einer Außenprüfung und die Rückgabe der Datenträger
- Prüfernotebooks sind nach derzeitigen Stand der Technik geschützt
- Kein generelles Mobilitätsverbot!



Die Daten dürfen auch an den mobilen Arbeitsplätzen der Prüfer (Telearbeitsplatz) verarbeitet werden, da diese Räume insoweit als Diensträume der Finanzverwaltung angesehen werden. Auch das „Mitnehmen“ der Daten auf den mobilen Rechnern zu anderen Steuerpflichtigen ist zulässig, sofern eine getrennte Bearbeitung der Fälle und entsprechende Zugriffssicherungen auf den Rechnern vorgesehen sind.

3.5 Datenzugriff nur auf steuerlich relevante Daten und erwartbare Daten

Der BFH (24.6.09, VIII R 80/06) hatte anlässlich einer Außenprüfung bei einer Rechtsanwaltssozietät auch entschieden, dass ein digitaler Zugriff auf die Daten auch bei einem Berufsgeheimnisträger zulässig ist. Allerdings wird in diesem Urteil auch ausgeführt, dass dem Datenzugriffsrecht der Finanzverwaltung nur solche Daten unterliegen, die durch eine Aufzeichnungspflicht begründet werden, denn die Befugnisse aus § 147 Abs. 6 AO stehen der Finanzbehörde nur in Bezug auf Unterlagen zu, die der Steuerpflichtige nach § 147 Abs. 1 AO aufzubewahren hat.

Es muss demnach eine gesetzliche Aufzeichnungspflicht vorliegen, die dann auch die Aufbewahrungspflicht zur Folge hat. Werden diese Verpflichtungen durch den Steuerpflichtigen sowohl in Papierform als auch in digitaler Form erfüllt, so müssen beide Formen auch für den Prüfer vorgehalten werden.

Aufzeichnungspflichten

- § 140 AO: Wer Aufzeichnungspflichten nach anderen Gesetzen (z. B. HGB) zu erfüllen hat, hat diese auch für die Besteuerung zu erfüllen!
- § 140 AO: transformiert also alle anderen Vorschriften ins Steuerrecht!
- § 145 AO: Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen.
- § 146 AO: vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet; Kasseneinnahmen und Kassenausgaben müssen täglich festgehalten werden; Unveränderbarkeit
- § 147 AO: geordnete Aufbewahrung von Unterlagen und Vorlegen von Datenträgern

Die allgemeinen Ordnungsvorschriften in den §§ 145 ff. AO gelten nicht nur für Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten nach § 140 AO und nach den §§ 141 ff. AO. Insbesondere § 145 Abs. 2 AO betrifft jegliche zu Besteuerungszwecken gesetzlich geforderten Aufzeichnungen, also auch solche, zu denen der Steuerpflichtige aufgrund anderer Steuergesetze verpflichtet ist, wie z. B. nach § 4 Abs. 3 S. 5, Abs. 7 EStG und nach § 22 UStG. In dem Urteil heißt es weiter: „Der Aufbewahrungspflicht nach § 147 Abs. 1 AO und dem Datenzugriff nach § 147 Abs. 6 AO unterliegen danach – ungeachtet der



Aufzählung in § 147 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 5 AO – grundsätzlich alle Unterlagen und Daten, die zum Verständnis und zur Überprüfung der gesetzlich vorgeschriebenen Aufzeichnungen von Bedeutung sind.“ In dem entschiedenen Fall wurde durch die Finanzverwaltung u. a. die Vorlage von Sachkonten gefordert, die allerdings nicht durch den Steuerpflichtigen vorgelegt wurden, da er keine Bestandskonten als Einnahmen-Überschussrechner zu führen hatte und auch nicht geführt hat.

3.6 Aufzeichnungspflichten bei Einnahmen-Überschussrechnern

Zahlreiche Anforderungen der GoBD gelten auch für Einnahmen-Überschussrechner. So sind auch nicht buchführungspflichtige Steuerpflichtige verpflichtet, ihre Betriebseinnahmen nach § 22 UStG i. V. mit §§ 63 bis 68 UStDV einzeln aufzuzeichnen. Zwar sind umsatzsteuerliche Aufzeichnungen keine Aufzeichnung nach anderen Gesetzen als den Steuergesetzen i. S. des § 140 AO. Die Aufzeichnungspflicht aus einem Steuergesetz wirkt aber, sofern dieses Gesetz keine Beschränkungen auf einen Geltungsbereich enthält, unmittelbar auch für andere Gesetze, also auch für die Einkommensteuer (BFH 2.3.82, VIII R 225/80). Was aufgezeichnet wird, muss auch aufbewahrt werden.

Nicht vorlegt werden muss ein Kassenbuch, da zur Führung

eines Kassenbuchs keine Verpflichtung besteht (BFH 16.2.06, X B 57/05). Das FG Hamburg (1.8.16, 2 V 115/16) hat aber entschieden, dass bei bargeldintensiven Bereichen „Aufzeichnungen ähnlich einem Kassenbuch oder einem Kassenbericht zu führen sind“. Unstimmigkeiten zwischen Steuerpflichtigen und Finanzverwaltung scheinen vorprogrammiert.

Kassenführung bei Ärzten

BFH (16.2.06, X B 57/05)

- Grundsätzlich keine gesetzliche Pflicht zur Führung eines Kassenbuchs
- Aufzeichnungen sollen den Besteuerungszweck erfüllen
- Aufbewahrung von Belegen notwendige Voraussetzung für die Überprüfbarkeit der Vollständigkeit und Richtigkeit

ABER

- Aufzeichnungspflicht nach § 22 UStG i. V. mit § 63 – § 68 UStDV
- Kasseneinnahmen und -ausgaben sind nachvollziehbar aufzuzeichnen.
- Aufzeichnungen müssen über die bloße Belegsammlung hinausgehen.

Weiterhin besteht bezüglich der Einnahmen eine Einzelaufzeichnungspflicht, da die Ausnahmen, die durch höchstgerichtliche Rechtsprechung geschaffen wurden, hier nicht greifen. Die Ausnahme wäre in den Fällen gegeben, in denen eine Vielzahl an geringwertigen Waren an eine große Anzahl unbekannter Kunden abgegeben wird – also das Handelsgewerbe betrifft. Gerade bei Ärzten handelt es sich aber um Dienstleister und die Leistungsempfänger sind auch nicht unbekannt.

Welche Aufzeichnungen sind beim Arzt zu führen?

- Gewinnermittlung erfolgt nach § 4 Abs. 3 EStG
- Addition der Einnahmen und der Ausgaben erforderlich mit den dazugehörigen Belegen
- Aufzeichnungen der Entgelte nach § 22 UStG
- Keine Pflicht zur Führung eines Kassenbuchs, aber tägliche Aufzeichnungen der BE und BA
- Einzelaufzeichnungspflicht
- Unterlagen, die digital erstellt wurden, müssen auch digital zur Auswertung vorgelegt werden.
- Aufbewahrungsvorschrift ist akzessorisch zur Aufzeichnungspflicht.
- Freiwillig geführte Unterlagen, die aufbewahrt worden sind, müssen vorgelegt werden.

Behandlung des Investitionsabzugsbetrags bei einer GbR und Investition des einzelnen Gesellschafters

Steuerpflichtige können – unter weiteren Voraussetzungen – für die künftige Anschaffung oder Herstellung eines abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsguts des Anlagevermögens bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnmindernd als Investitionsabzugsbetrag abziehen. Zusätzlich können ggf. Sonderabschreibungen nach Anschaffung in Anspruch genommen werden.

Im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung des begünstigten Wirtschaftsguts ist der für dieses Wirtschaftsgut in Anspruch genommene Investitionsabzugsbetrag in Höhe von 40 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnerhöhend hinzuzurechnen. Bei Personengesellschaften ist nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs vom 15.11.2017 die Regelung mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des einzelnen Steuerpflichtigen die Gesellschaft tritt. Eine begünstigte Investition liegt danach auch dann vor,

wenn bei einer Personengesellschaft der Investitionsabzugsbetrag vom Gesamthandsgewinn abgezogen wurde und die geplante Investition innerhalb des dreijährigen Investitionszeitraums von einem ihrer Gesellschafter vorgenommen und in dessen Sonderbetriebsvermögen aktiviert wird. Im Wirtschaftsjahr der Anschaffung ist der in Anspruch genommene Investitionsabzugsbetrag in einem solchen Fall dem Sonderbetriebsgewinn des investierenden Gesellschafters außerbilanziell hinzuzurechnen.

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:

medja
Steuerberatungsgesellschaft mbH

MEDIA Steuerberatungsgesellschaft mbH

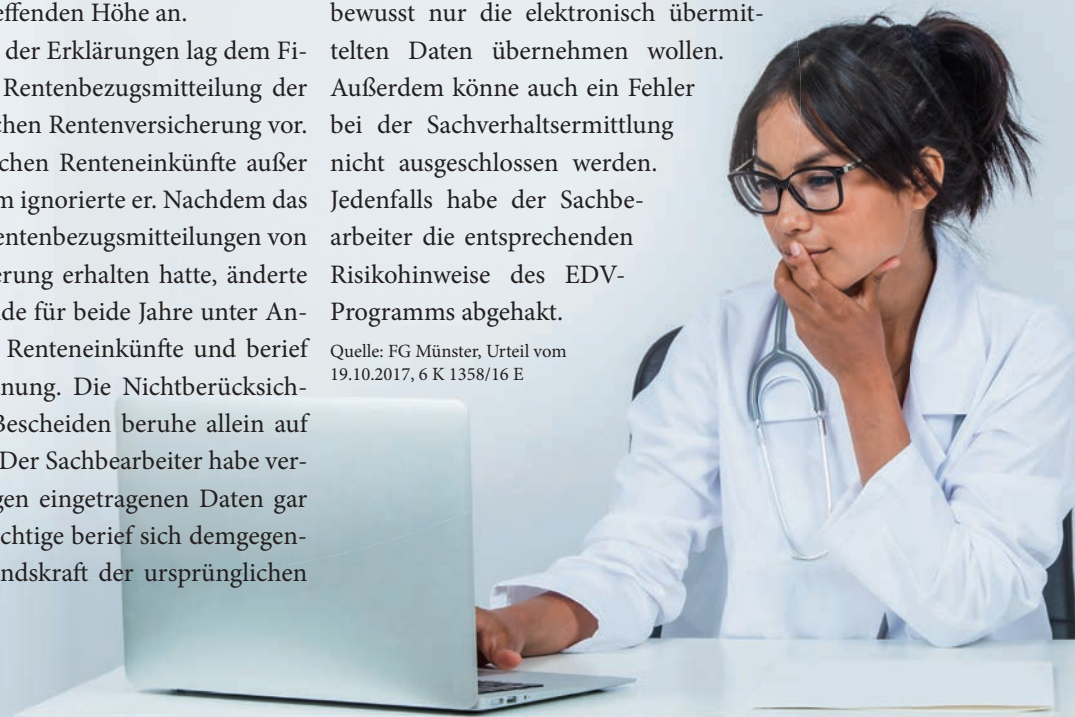
Änderung erklärter, aber nicht berücksichtigter Einkünfte

Das Finanzamt darf keine steuererhöhende Korrektur nach der AO vornehmen, wenn es im ursprünglichen Steuerbescheid erklärte Renteneinkünfte deshalb außer Acht gelassen hat, weil der Rentenversicherungsträger sie noch nicht elektronisch mitgeteilt hatte, so das Finanzgericht Münster in einem kürzlich veröffentlichten Urteil. Ein Steuerpflichtiger bezog in den Jahren 2011 und 2012 eine gesetzliche und eine private Rente. In seinen Einkommensteuererklärungen gab er jeweils beide Renten in der zutreffenden Höhe an.

Zum Zeitpunkt der Bearbeitung der Erklärungen lag dem Finanzamt nur die elektronische Rentenbezugsmitteilung der privaten, nicht aber der gesetzlichen Rentenversicherung vor. Der Bearbeiter ließ die gesetzlichen Renteneinkünfte außer Betracht, Hinweise im Programm ignorierte er. Nachdem das Finanzamt die elektronischen Rentenbezugsmitteilungen von der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten hatte, änderte es die Einkommensteuerbescheide für beide Jahre unter Ansatz der nunmehr zutreffenden Renteneinkünfte und berief sich dabei auf die Abgabenordnung. Die Nichtberücksichtigung in den ursprünglichen Bescheiden beruhe allein auf einem mechanischen Versehen. Der Sachbearbeiter habe vermutlich die vom Steuerpflichtigen eingetragenen Daten gar nicht eingesehen. Der Steuerpflichtige berief sich demgegenüber auf die eingetretene Bestandskraft der ursprünglichen

Bescheide. Das Gericht gab der Klage statt. Die Tatsache, dass das Finanzamt bei Erlass der ursprünglichen Einkommensteuerbescheide die erklärten Einkünfte aus der gesetzlichen Rentenversicherung außer Acht gelassen habe, stelle keine einem Schreib- oder Rechenfehler ähnliche offenbare Unrichtigkeit dar, was eine Berichtigung zugelassen hätte. Es sei nicht auszuschließen, dass der Sachbearbeiter den Fehler bewusst in Kauf genommen habe. Möglicherweise habe er bewusst nur die elektronisch übermittelten Daten übernehmen wollen. Außerdem könne auch ein Fehler bei der Sachverhaltsermittlung nicht ausgeschlossen werden. Jedenfalls habe der Sachbearbeiter die entsprechenden Risikohinweise des EDV-Programms abgehakt.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 19.10.2017, 6 K 1358/16 E



Umsatzsteuerliche Behandlung von virtuellen Währungen

Das Bundesfinanzministerium hat erstmals Stellung zur umsatz- und ertragssteuerlichen Behandlung von Geschäften mit Kryptowährungen (z. B. Bitcoins) genommen. Dabei bezieht sich die Finanzverwaltung ausdrücklich auf ein Urteil des Europäischen Gerichtshofes aus dem Jahr 2015, in dem dieser entschieden hat, dass es sich bei dem Umtausch konventioneller Währungen in Einheiten der sog. virtuellen Währung Bitcoin und umgekehrt um eine Dienstleistung gegen Entgelt handelt, die jedoch umsatzsteuerfrei ist. Aus dem Urteil hat das BMF generelle Aussagen im Zusammenhang mit Kryptowährungen entnommen. Das BMF führt dazu im Einzelnen aus:

Umtausch von Bitcoin

Bei dem Umtausch von konventionellen Währungen in Bitcoin und umgekehrt handelt es sich um eine steuerbare sonstige Leistung, die aber umsatzsteuerfrei ist.

Verwendung von Bitcoin als Entgelt

Die Verwendung von Bitcoin wird der Verwendung von konventionellen Zahlungsmitteln gleichgesetzt, soweit sie keinem anderen Zweck als dem eines reinen Zahlungsmittels dienen. Die Hingabe von Bitcoin zur bloßen Entgeltentrichtung ist somit nicht steuerbar. Bei Zahlung mit Bitcoin bestimmt sich das Entgelt grundsätzlich nach dem Gegenwert in der Währung des Mitgliedsstaates, in dem die Leistung erfolgt und zu dem Zeitpunkt, zu dem diese Leistung ausgeführt wird. Dabei soll die Umrechnung zum letzten veröffentlichten Verkaufkurs (z. B. auf entsprechenden Umrechnungsportalen im Internet) erfolgen. Dieser ist vom leistenden Unternehmer zu dokumentieren.

i HINWEIS

Die Bitcoins, die der leistende Unternehmer als Gegenleistung für eine Lieferung oder sonstige Leistung erhält, müssen also in Euro umgerechnet werden. Die Umrechnung hat zum letzten veröffentlichten Verkaufswert zu erfolgen, zu dem die Leistung ausgeführt wird.

„Mining“

Bei den Leistungen der Miner handelt es sich um nicht steuerbare Vorgänge. Der Miner, also Schürfer, verdient virtuelles Geld dadurch, dass er seine Rechnerleistung zur Verfügung stellt. Die sog. Transaktionsgebühr, welche die Miner von anderen Nutzern des Systems erhalten können, wird freiwillig gezahlt und steht in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit den Leistungen der Miner. Auch die Entlohnung in Form des Erhalts neuer Bitcoin durch das System selbst ist nicht als Ent-

gelt für die Minerleistungen anzusehen, da die Minerleistungen nicht im Rahmen eines Leistungsaustauschverhältnisses erbracht werden. Dieses setzt neben dem Leistenden das Vorhandensein eines identifizierbaren Leistungsempfängers voraus.

„Wallet“

Die „Wallets“ (elektronische Geldbörsen) werden auf dem Computer, Tablet oder Smartphone gespeichert und dienen der Aufbewahrung der sog. virtuellen Währung. Eine Wallet kann z. B. eine App für ein Smartphone sein, die aus einem Appstore heruntergeladen werden kann. Soweit Anbieter für die digitalen Wallets eine Zahlung von Gebühren verlangen, liegen auf elektronischem Weg erbrachte sonstige Leistungen vor, die steuerbar und steuerpflichtig sind, soweit der Leistungsort im Inland liegt.

Handelsplattformen

Stellt der Betreiber einer Handelsplattform seine Internetseite als technischen Marktplatz zum Erwerb bzw. Handel von Bitcoin den Marktteilnehmern zur Verfügung, handelt es sich um die Ermöglichung der rein EDV-technischen Abwicklung. Eine Steuerbefreiung kommt hierfür nicht in Betracht. Etwas anderes gilt unter Umständen nur, wenn der Betreiber der Plattform den Kauf und Verkauf von Bitcoin als Mittelsperson im eigenen Namen vornimmt.

Art der virtuellen Währungen?

Die Ausführungen des BMF beziehen sich vorrangig auf Bitcoins. Die Finanzverwaltung stellt aber klar, dass die Aussagen analog auch auf andere Kryptowährungen anwendbar sind, soweit diese Währungen von den an der Transaktion Beteiligten als alternatives vertragliches und unmittelbares Zahlungsmittel akzeptiert worden sind und keinem anderen Zweck als der Verwendung als Zahlungsmittel dienen. Ausgenommen davon ist aber virtuelles Spielgeld (sog. Spielwährungen oder Ingame-Währungen, insbesondere in Onlinespielen), da es sich hierbei nicht um Zahlungsmittel im Unionsrecht handelt. Insbesondere kann damit nicht die Steuerbefreiung auf Umtauschleistungen angewendet werden.

i HINWEIS

Mit dem Schreiben wurde der UStAE geändert, indem ein neuer Absatz zu den sog. virtuellen Währungen eingefügt worden ist. Die Grundsätze dieses Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden.

Quelle: BMF-Schreiben vom 27.02.2018, III C 3 - S 7160-b/13/10001



Fortlaufende Rechnungsnummer

Allein die Tatsache, dass ein Unternehmer keine lückenlos fortlaufenden Rechnungsnummern verwendet, berechtigt das Finanzamt nicht zur Erhöhung des Gewinns durch Schätzung eines Unsicherheitszuschlags – so das Finanzgericht Köln.

Ein Steuerpflichtiger ermittelte seinen Gewinn durch Einnahme-Überschussrechnung. Er verwendete auf seinen elektronischen Rechnungen ausschließlich Buchungsnummern, die aus der Veranstaltungsnummer und einer weiteren Ziffernkombination zusammengesetzt wurden. Die Ziffernkombination wurde computergestützt durch eine Kombination aus Geburtsdatum des Kunden und Rechnungsdatum erzeugt. Damit wurde jede Buchungsnummer zwar unstreitig nur einmalig vergeben, diese bauten aber nicht numerisch aufeinander auf. Eine anderweite lückenlose numerische Rechnungsnummer wurde nicht gesondert vergeben.

Nach Meinung des Finanzamtes lag hierin ein schwerwiegender Mangel, der eine Hinzuschätzung rechtfertige. Das sah das Finanzgericht anders und gab der Klage statt. Soweit die Finanzbehörde die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen könne, habe sie diese zu schätzen. Dabei seien alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind. Zu schätzen sei insbesondere dann, wenn der Steuerpflichtige seine Mitwirkungspflicht verletze, seiner

gesetzlichen Buchführungspflicht nicht nachkomme oder wenn tatsächliche Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der gemachten Angaben zu steuerpflichtigen Einnahmen oder Betriebsvermögensmehrungen bestehe. Verwende ein Unternehmer keine lückenlos fortlaufenden Rechnungsnummern, so berechne dies alleine nicht zur Erhöhung des Gewinns durch Schätzung eines „Un“-Sicherheitszuschlags. Denn es bestehe keine Pflicht zur Vergabe einer Rechnungsnummer nach einem bestimmten lückenlosen numerischen System.

HINWEIS

Zu beachten ist aber, dass das Urteil lediglich die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung im ertragsteuerlichen Sinn betrifft. Das Umsatzsteuergesetz hingegen fordert sehr wohl eine fortlaufende Rechnungsnummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird. Es sollte daher bei der Vergabe von Rechnungsnummern darauf geachtet werden, dass die Rechnungsnummern fortlaufend vergeben werden.

Quelle: FG Köln, Urteil vom 07.12.2017, 15 K 1122/16

Verzinsung von Steuernachzahlungen verfassungsgemäß

Steuererstattungen bzw. -nachzahlungen, die sich aufgrund von Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer- sowie Gewerbesteuer- und Umsatzsteuerfestsetzungen ergeben, werden – nach einer Karenzzeit von regelmäßig 15 Monaten – mit einem gesetzlich festgelegten Zinssatz von 0,5 % für jeden vollen Monat verzinst (vgl. §§ 233a und 238 Abgabenordnung). Der Bundesfinanzhof hat in einem aktuellen Urteil entschieden, dass diese Regelung – auch hinsichtlich der Höhe der Zinsen (6 % p.a.) – nicht zu beanstanden ist. Im Streitfall hatte ein Steuerpflichtiger gegen die Festsetzung von Nachzahlungszinsen geklagt. In Anbetracht der zu erwartenden erheblichen Einkommensteuer-Nachzahlung von mehreren 100.000 Euro hatte der Kläger zwischenzeitlich eine freiwillige (niedrigere) Zahlung an das Finanzamt vorgenommen. Der Bundesfinanzhof bestätigte die Verzinsung im Hinblick auf die nach Berücksichtigung der freiwilligen Zahlung festgesetzte

verbleibende Steuernachforderung. Nach Auffassung des Gerichts liegt auch kein Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz vor, da sich die Höhe des Zinssatzes von 6 % p.a. – zumindest für das Jahr 2013 – aufgrund von Angaben der Deutschen Bundesbank innerhalb der Bandbreite der Zinssätze für kurz- und langfristige Einlagen und Kredite bewege.

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:



Libra Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co.KG

Quelle: BFH Urteil vom 09.11.2017 III R 10/16

Verluste aus der Veräußerung einer Lebensversicherung

Erträge aus „Alt-Lebensversicherungen“, die vor dem 01.01.2005 abgeschlossen wurden, bleiben steuerfrei, wenn sie nicht vor Ablauf von zwölf Jahren in Anspruch genommen oder veräußert werden; ansonsten werden sie steuerpflichtig. Diese Erträge gehören seit der Abgeltungsteuer zu den Einkünften aus Kapitalvermögen. Wird eine solche Lebensversicherung nunmehr vor Ablauf von zwölf Jahren mit Verlust verkauft, können die Verluste nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 14.03.2017 mit anderen positiven Kapitaleinkünften verrechnet werden. In dem vom BFH entschiedenen Fall war ein Steuerpflichtiger Versicherungsnehmer

einer vom 01.09.1999 bis zum 01.09.2011 laufenden fondsgebundenen Lebensversicherung. Versicherte Person war seine Ehefrau. Am 01.03.2009 verkaufte er seine Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an die Ehefrau. Der Kaufpreis entsprach dem Wert des Deckungskapitals. Da er zum Zeitpunkt des Verkaufs die auf 60 Monate beschränkten Beiträge vollständig gezahlt hatte, ergab sich für ihn ein Veräußerungsverlust. Diesen Verlust machte er in seiner Einkommensteuererklärung als negative Einkünfte aus Kapitalvermögen geltend, zu Recht, wie der BFH bestätigt.

Steuerpläne der GroKo

Die neue Bundesregierung ist im Amt. Dies ist Anlass für uns, Ihnen einen kurzen Überblick über die geplanten steuerlichen Maßnahmen aus dem Koalitionsvertrag zu geben.

Mietwohnungsbau

Durch die Einführung einer Sonderabschreibung für Mietwohnimmobilien im bezahlbaren Mietsegment soll der Mietwohnungsbau steuerlich gefördert werden, um der Wohnungsknappheit entgegen zu wirken. Die Sonderabschreibung soll neben der linearen AfA 5 % in den ersten vier Jahren betragen.

Energetische Gebäudesanierung

Die energetische Gebäudesanierung soll dadurch gefördert werden, dass den Steuerpflichtigen ein Wahlrecht eingeräumt wird, einen Zuschuss zu den Aufwendungen zu beantragen oder das zu versteuernde Einkommen zu mindern. Wie dies im Detail aussehen soll, ist noch nicht bekannt.

Erhöhung des Kindergeldes

Das Kindergeld soll in zwei Stufen erhöht und der Kinderfreibetrag entsprechend angepasst werden. Die erste Erhöhung soll ab dem 01.01.2019 erfolgen und 10 Euro betragen. Ab dem 01.01.2021 soll eine weitere Erhöhung um 15 Euro erfolgen.

Abschaffung der Abgeltungsteuer auf Zinsen

Die Abgeltungsteuer auf Zinserträge soll mit der Etablierung des automatischen Informationsaustausches abgeschafft werden. Umgehungstatbestände sollen verhindert werden. Da hier nur von Zinserträgen die Rede ist, kann man davon ausgehen, dass an der Abgeltungsteuer für andere Kapitalerträge, wie beispielsweise Dividenden, weiter festgehalten werden soll, was zu einer weiteren Verkomplizierung der steuerlichen

Behandlung von Kapitalerträgen führen wird. Weiter ist geplant, eine Finanztransaktionssteuer einzuführen.

Steuerliche Förderung der Elektro-Mobilität

Da die bisherigen Fördermaßnahmen noch nicht zu einer gewünschten Verbreitung von Elektrofahrzeugen geführt haben, soll diese durch weitere steuerliche Maßnahmen flankiert werden. Bei der pauschalen Dienstwagenbesteuerung soll für E-Fahrzeuge (Elektro- und Hybridfahrzeuge) ein reduzierter Satz von 0,5 % des inländischen Listenpreises eingeführt werden. Für gewerblich genutzte Elektrofahrzeuge soll eine auf fünf Jahre befristete Sonder-AfA (von 50 % im Jahr der Anschaffung) eingeführt werden. Weiter soll der Ausbau der Infrastruktur von Ladestationen gefördert werden.

HINWEIS

Ob und wie genau die einzelnen Regelungen umgesetzt werden, ist noch nicht absehbar, da diese erst das Gesetzgebungsverfahren durchlaufen und von Bundestag und Bundesrat abgesegnet werden müssen.

Quelle: Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD





Verschärftes Datenschutzrecht ab dem 25. Mai 2018 – die Neuerungen für Ärzte und Zahnärzte

Ab dem 25.05.2018 gilt EU-weit die europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) unmittelbar für alle Mitgliedstaaten. Damit einhergehend hat der deutsche Gesetzgeber auch ein neues Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geschaffen, das zeitgleich mit der DSGVO in Kraft tritt.

Rechtsanwältin Walburga van Hövell fasst die wichtigsten neuen datenschutzrechtlichen Anforderungen und Risiken für (Zahn-)Arztpraxen zusammen.

Van Hövell: Personenbezogene Daten sind von unserer Rechtsordnung als schützenswertes Gut anerkannt und ein Verstoß gegen das Datenschutzgesetz ist lange kein Kavaliersdelikt, sondern ein echtes Problem für den „Täter“. Ab dem 25.05.2018 gilt ein schärferer Sanktionsrahmen als bisher (z. B. Bußgelder bis zu 20 Mio. Euro bzw. in Höhe von 4 % des vorangegangenen Jahresumsatzes bei bestimmten Verstößen gegen das Datenschutzrecht). Allein dies zeigt, dass jeder, der beruflich Umgang mit personenbezogenen Daten hat – auch kleinere Unternehmen wie Arztpraxen – sich an die jeweils geltenden Vorschriften halten sollte.

Wie gestaltet sich das Datenschutzrecht in der Arztpraxis?

Van Hövell: Der Begriff „personenbezogene Daten“ ist nach der DSGVO sehr weit definiert. Vereinfacht: Alle Informationen, die mit einer bestimmten natürlichen Person in Verbindung stehen und Rückschlüsse auf die Persönlichkeit zulassen. „Betroffene“ in einer Praxis sind Personen, deren personenbezogene Daten genutzt werden – Patienten, Angestellte oder externe Lieferanten. Dazu gehören neben Adressdaten auch in der DSGVO einzeln definierte besondere Daten wie die Gesundheitsdaten – Informationen über die körperliche oder geistige Gesundheit eines Betroffenen sowie die an ihm erbrachten Gesundheitsdienstleistungen.

Wer ist „Verantwortlicher“ im Sinne der DSGVO und was fällt unter die „Verarbeitung personenbezogener Daten“?

Van Hövell: Jeder, der allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet, ist Verantwortlicher im Sinne der DSGVO: Praxisinhaber, Praxisgemeinschaftler und auch auf MVZ-Gesellschaften als juristische Personen. Unter die Verarbeitung fällt alles, was die automatisierte Verarbeitung und jede nicht automatisierte Verarbeitung bei Speicherung oder geplanter Speicherung der Daten in einem Dateisystem betrifft. Alltägliche Abläufe in einer Praxis fallen auch unter datenschutzrechtliche Vorgaben, z. B. die Kommunikation per E-Mail, die Nutzung von Praxis-Software oder einer analogen Kartei zur Dokumentation von Anamnesen und Diagnosen, Bestellungen per Fax, die Auslagerung der Abrechnung an einen externen Dienstleister, das Erstellen und Speichern von Röntgenbildern, die Internetseite der Praxis, Personalakten, die Videoüberwachung im Eingangsbereich, etc.

Erklären Sie uns kurz die Verarbeitung personenbezogener Daten nach neuem Recht.

Van Hövell: Für die Verarbeitung personenbezogener Daten gilt nach der DSGVO das „Prinzip des Verbots der Datenverarbeitung mit Erlaubnisvorbehalt“. Bedeutet im Praxisalltag: Es ist grundsätzlich notwendig, dass dem Praxisinhaber eine explizite Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung vorliegt. Das wäre zunächst eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen in die Verarbeitung seiner Daten oder aber die Datenverarbeitung ist dem Verantwortlichen aufgrund einer Rechtsgrundlage (z.B. Behandlungsvertrag oder gesetzliche Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten) erlaubt. Ebenso ist ein möglicher Erlaubnistatbestand, dass berechtigte Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten vorliegen, die die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen überwiegen.

Im Zweifel ist im konkreten Einzelfall zu prüfen, ob einer dieser drei vorgenannten Erlaubnistatbestände gegeben ist. Ist das nicht der Fall, ist die betreffende Datenverarbeitung unzulässig. Viele Unternehmen, so auch Arztpraxen, sind nun verpflichtet, Datenschutzbeauftragte zu bestellen.

Van Hövell: Richtig – ein Datenschutzbeauftragter ist ein extra geschulter Mitarbeiter oder externer Dienstleister, der weisungsunabhängig und selbständig auf die Einhaltung des Datenschutzes hinwirkt. In einer Praxis muss dieser immer

dann bestellt werden, wenn mehr als 10 Personen mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind oder wenn z. B. eine umfangreiche Verarbeitung personenbezogener Daten mithilfe neuer Technologien erfolgt. Im Zweifel sollte mit fachkundiger Hilfe – z. B. des Landesdatenschutzbeauftragten oder eines Anwalts – geklärt werden, ob ein Datenschutzbeauftragter bestellt werden muss. Die DSGVO gibt verschiedene Verfahren vor, mit denen Verantwortliche ihren datenschutzrechtlichen Dokumentations- und Meldepflichten nachkommen müssen.

Van Hövell: Das ist zunächst die Erstellung eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten, was verpflichtend ist, da dort Gesundheitsdaten – „besondere Daten“ im Sinne der DSGVO – verarbeitet werden. Inhaltlich dokumentiert dieses Verzeichnis alle Prozesse einer Praxis, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten stehen.

Weiter gehört u.U. die Datenschutz-Folgeabschätzung zu den Dokumentations- und Meldepflichten. Hierbei handelt es sich um eine konkret strukturierte Risikoanalyse bezogen auf die Verarbeitung personenbezogener Daten. Aktuell dürfte ein einzelner selbstständiger Arzt hierzu allerdings nicht verpflichtet sein. Dessen Verarbeitung personenbezogener Daten gilt nicht als umfangreich im Sinne der DSGVO.

Letztlich sind bezüglich der Dokumentations- und Meldepflichten noch die Meldungen und Benachrichtigungen bei Datenschutzverletzungen – z. B. Hackerangriff, Diebstahl der Praxis-EDV – zu nennen. Diese sind i. d. R. der Aufsichtsbehörde innerhalb von 72 Stunden, nach Kenntnisnahme, zu melden. Auch die Betroffenen – sogar ehemalige Patienten, deren personenbezogene Daten noch gespeichert sind – müssen ggf. informiert werden. Welche technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherung sollte jeder Praxisinhaber vornehmen?

Van Hövell: Nach Art. 32 DSGVO sind bestimmte technische und organisatorische Datensicherungsmaßnahmen zu schaffen, die einen adäquaten Schutzstandard angesichts eines konkreten Risikos für die zu verarbeitenden personenbezogenen Daten gewährleisten, z. B. Verschlüsselung der Kommunikation von Gesundheitsdaten per E-Mail. Bezüglich der Sicherungsmaßnahmen verlangt die DSGVO allerdings nicht, dass sie in jedem Fall optimal umgesetzt werden, denn einen 100-prozentigen Schutz gibt es nicht. Gemessen wird an den Risiken bezüglich der konkret betroffenen personenbezogenen Daten. Zudem wird ein Nachweis verlangt, dass Kontrollmaßnahmen regelmäßig umgesetzt wurden.

Können Praxisinhaber weiterhin einen Dienstleister für die Datenverarbeitung beauftragen?

Van Hövell: Auch nach dem neuen Datenschutzrecht ist es einer Arztpraxis als Auftraggeber möglich, einen Dienstleister mit bestimmten Arbeiten, die personenbezogene Daten betreffen – Abrechnung oder Lohnbuchhaltung – zu beauftragen. Voraussetzung ist, dass der Betroffene diesbezüglich eingewilligt hat oder eine

gesetzliche Erlaubnis vorliegt. Dies nennt man Auftragsverarbeitung. Eine solche war und ist anhand der Maßstäbe des Datenschutzrechts zwischen Auftraggeber (Arztpraxis) und Auftragsverarbeiter vertraglich zu regeln. Neu ist, dass auch der Auftragsdatenverarbeiter zusammen mit seinem Auftraggeber gegenüber den Betroffenen bei Datenschutzverletzungen haftet. Neben der Durchführung von Datensicherungsmaßnahmen sind auch die Mitarbeiter des Auftragsverarbeiters zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Darüber hinaus treffen den Auftragsverarbeiter umfangreichere Dokumentations- und Meldepflichten als bisher und er muss bei der Realisierung von Betroffenenrechten mitwirken.

Die Nutzung einer Cloud stellt nach der DSGVO auch eine Auftragsverarbeitung dar – der Cloud-Anbieter unterliegt nun den gesetzlichen Vorgaben, die einen Auftragsverarbeiter betreffen.

Wie sieht es mit den Rechten betroffener Personen aus?

Van Hövell: Ab dem 25.05.2018 enthält das Datenschutzrecht erweiterte und neue Rechte, die Verantwortliche gegenüber Betroffenen – Patienten, Mitarbeitern etc. – beachten müssen. U. a. ist das nach der DSGVO die Pflicht zur transparenten Information des Verantwortlichen gegenüber dem Betroffenen und ein weitergehendes Widerspruchsrecht der Betroffenen und deren Recht auf Vergessenwerden. Weiterhin ist es dem Inhaber einer Zahnarztpraxis z. B. in der Regel nicht gestattet, seine Angestellten bei ihrer digitalen Kommunikation zu überwachen.

Ein persönlicher Rat zum Schluss.

Van Hövell: Machen Sie bereits jetzt eine datenschutzrechtliche Bestandsaufnahme Ihrer Praxis. Hilfestellungen bieten die für Sie zuständigen Landesdatenschutzbeauftragten. Diese sind nicht nur für die Verhängung von Bußgeldern zuständig, sondern auch Beratungsstelle bei datenschutzrechtlichen Problemen von Datenschutzverantwortlichen. Zudem kann natürlich ein auf Datenschutzrecht spezialisierter Rechtsanwalt Unterstützung bieten. Befassen Sie sich jetzt und auch zukünftig in regelmäßigen Abständen mit dem Thema und dokumentieren Sie dies. Denn haben Sie erst einmal ein Gespür und einen Handlungsplan für die entsprechenden Fragestellungen, so wird Sie ein eventuelles datenschutzrechtliches Vorkommnis nicht aus der Fassung bringen. Vielmehr können Sie dann angemessen reagieren und entsprechend mit Betroffenen oder Behörden kommunizieren. Und eine gute Kommunikation wird im Problemfall wichtig sein, denn hierdurch wird die Erarbeitung einer Lösung stets vereinfacht werden. ✕

Quelle: ZP Zahnarztpraxis professionell 03/2018, Seite 4 ff.

 IM INTERVIEW



Walburga van Hövell
 Rechtsanwältin | lennmed.de Rechtsanwälte
 Am Hofgarten 3 · 53113 Bonn
 Telefon: 0228 24 99 44 - 0

Kenntnis der Abstammung: Pflicht zum Gentest kann auch leibliche Kinder eines mutmaßlichen Vaters treffen

Kinder haben ein Recht, sich Kenntnis über ihre Abstammung zu verschaffen. Das kann dazu führen, dass ein Mann, dessen Vaterschaft vermutet wird, eine Genprobe abliefern muss, mit der die Abstammung geklärt werden kann. Aber was passiert, wenn der mutmaßliche Vater bereits verstorben ist? Nach einer aktuellen Entscheidung des Oberlandesgerichts (OLG) Oldenburg können dann unter Umständen dessen (weitere) leibliche Kinder herangezogen werden. Eine 42-jährige Oldenburgerin wollte ihre Abstammung aufklären.

Aufgrund eines Gentests stand bereits fest, dass der Ehemann ihrer Mutter nicht ihr leiblicher Vater sein konnte. Auf Befragen konnte der Ehemann aber von einem Seitensprung der Mutter mit einem Dritten berichten. Dieser, so der Ehemann, dürfte der leibliche Vater der Oldenburgerin sein. Eine Genprobe konnte diesem Mann aber nicht mehr entnommen werden, denn er war bereits verstorben. Im Rahmen eines Verfahrens vor dem Familiengericht wurden daher die zwei Söhne des Mannes verpflichtet, Genmaterial abzugeben. Hiergegen riefen die beiden das OLG an. Die Vermutung, ihr Vater sei auch der Vater der Oldenburgerin, sei vollkommen „ins Blaue hinein“ erfolgt. Außerdem habe die Frau sich jahrelang nicht um ihre Abstammung gekümmert.

Eine Verpflichtung zur Abgabe einer Genprobe sei daher insgesamt nicht zumutbar, argumentierten die beiden Brüder. Das OLG sah dies anders und bestätigte damit die Entscheidung des Familiengerichts. Es spreche einiges dafür, dass der Verstorbene der Vater sei. So habe ein Zeuge unter anderem über einen Brief des Verstorbenen an die Mutter berichten können, der eine Vaterschaft nahelege. Die Klärung der Abstammung sei gegenüber dem Interesse der leiblichen Kinder, mit der Sache nicht behelligt zu werden, als übergeordnet zu bewerten, weil das Wissen um die eigene Herkunft von zentraler Bedeutung für das Verständnis und die Entfaltung der eigenen Individualität sei, so das OLG. Die Unmöglichkeit, die eigene Abstammung zu klären, könne den Einzelnen erheblich belasten und verunsichern. Die beiden Brüder müssten dagegen nur einen geringen Eingriff dulden, der keine erhebliche Zeit in Anspruch nehme. Dies sei zumutbar, meint das OLG. Die beiden Brüder haben nach einem entsprechenden Hinweis des OLG ihre Beschwerde gegen die familiengerichtliche Entscheidung zurückgenommen.

Quelle: OLG Oldenburg, Hinweisbeschluss vom 15.08.2017, 4 UF 106/17

Kosten für heterologe künstliche Befruchtung einer Frau in gleichgeschlechtlicher Partnerschaft

Aufwendungen im Zusammenhang mit einer künstlichen Befruchtung, die wegen der Empfängnisunfähigkeit der Ehefrau entstehen, können – soweit diese nicht von einer Krankenkasse oder Versicherung erstattet werden – als Krankheitskosten im Rahmen der außergewöhnlichen Belastungen (§ 33 EStG) berücksichtigt werden. Dies gilt nach neuerer Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs auch, wenn der Ehemann zeugungsunfähig ist und die Ehefrau mit dem Samen eines Dritten befruchtet wird (sog. heterologe künstliche Befruchtung).

In einer aktuellen Entscheidung hat der Bundesfinanzhof die steuerliche Berücksichtigung einer heterologen Befruchtung auch bei einer (unfruchtbaren) Frau anerkannt, die in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft mit einer anderen

Frau lebt. Das Gericht begründet dies damit, dass die Sterilität einer Frau in fester Partnerschaft – unabhängig davon, ob eine homologe oder heterologe Befruchtung erfolgt und ohne Rücksicht auf den Familienstand – auf eine Krankheit (Kinderlosigkeit) zurückzuführen ist und entsprechende Aufwendungen zur Behandlung daher als außergewöhnliche Belastung abziehbar sind.

Der Einwand, eine heterologe Befruchtung bei Frauen, die in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft leben, verstoße gegen Richtlinien der ärztlichen Berufsordnung, hat das Gericht zurückgewiesen, da es ein entsprechendes explizites Verbot nicht mehr gibt.

Quelle: BFH Urteil vom 05.10.2017 VI R 47/15

Unrichtige Einkommensteuer-Erklärung durch den Erblasser: Folgen für den Erben

Der Erbe bzw. eine Erbengemeinschaft übernimmt als Gesamtrechtsnachfolger grundsätzlich die komplette Rechtsstellung des Erblassers. Der Bundesfinanzhof hat in diesem Zusammenhang einige Konsequenzen für den Fall aufgezeigt, dass der Erblasser unrichtige Einkommensteuer-Erklärungen abgegeben hat.

Wird nach dem Tod des Erblassers festgestellt, dass dieser unrichtige Steuererklärungen abgegeben hat, so schuldet der Erbe die hinterzogenen Steuern. Dabei ist der Erbe verpflichtet, die Steuererklärungen des Erblassers zu korrigieren, wenn er erkennt, dass diese unrichtig oder unvollständig waren. Das gilt auch dann, wenn die vom Erblasser abgegebene Steuererklärung wegen Demenzerkrankung als nichtig gilt,

mindestens einer der Erben aber von der fehlerhaften Steuererklärung wusste. Unterlässt dieser die Korrektur, macht er sich der Steuerhinterziehung schuldig mit der Folge, dass sich die Festsetzungsverjährung auf 10 Jahre verlängert (§ 169 Abs. 2 Satz 2 Abgabenordnung).

Diese verlängerte Frist gilt auch für alle anderen Miterben, auch wenn diesen die fehlerhafte Steuererklärung nicht bekannt war. Darüber hinaus haften alle Miterben für die verkürzten Steuern als Gesamtschuldner. Das heißt, das Finanzamt kann nach pflichtgemäßem Ermessen jeden Erben für die gesamte Steuerschuld in Anspruch nehmen.

Quelle: BFH Urteil vom 29.08.2017 VIII R 32/15

Vorweggenommene Erbfolge: Steueroptimierung durch Vorbehaltsnießbrauch

Häufig besteht in Familien die Absicht, Vermögen zu Lebzeiten auf die nachfolgende Generation zu übertragen und gleichzeitig die übertragenden (z. B. Eltern) wirtschaftlich abzusichern, etwa durch Vereinbarung eines Nutzungsrechts, wonach den Eltern weiterhin die Erträge des übertragenen Vermögens zustehen. Erbschaftsteuerlich mindert das Nutzungsrecht die Bemessungsgrundlage für die Schenkungsteuer; Freibeträge können so ggf. mehrfach genutzt werden, wenn vorweggenommene Erbfolge (Schenkung) und Erbfall länger als 10 Jahre auseinanderliegen.

Bei der Gestaltung (siehe Beispiel) steigt der Kapitalwert des Nutzungsrechts und somit auch der schenkungsteuerliche Vorteil, je jünger der Übertragende ist.

Verstirbt der Nutzungsberechtigte und erlischt somit der Nießbrauch, führt dies zu keiner (nachträglichen) Steuerkorrektur; die bei Vereinbarung des Nießbrauchs vorgenommene Minderung der Steuer durch das Nutzungsrecht bleibt regelmäßig erhalten.

Einkommensteuerlich ist darauf hinzuweisen, dass sich durch die (weitere) Zurechnung der Mieteinkünfte bei den Eltern Vorteile ergeben können, wenn der persönliche Einkommensteuersatz der Eltern niedriger ist als der Steuersatz der Kinder.

Beispiel:

Mutter M (65 Jahre) überträgt eine seit 12 Jahren in ihrem Eigentum befindliche vermietete Immobilie auf ihren Sohn. M behält sich ein lebenslanges Nutzungsrecht an dem Gebäude vor. Nach den Vereinbarungen stehen M weiterhin die laufenden Mieten aus dem Objekt zu.

Maßgeblicher Steuerwert Gebäude	1.000.000 €
Der Jahreswert der Nutzung ist niedriger als die Mieteinkünfte und beträgt gemäß § 16 BewG 54.000 €.	
Kapitalwert der lebenslänglichen Nutzung Immobilienquote	./ 680.000 €
Schenkungssteuerliche Bemessungsgrundlage	320.000 €
Persönlicher Freibetrag (§ 16 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG)	400.000 €
Steuer	0 €
Ohne Vereinbarung eines Nießbrauchs: (1.000.000 € ./ 400.000 €) x 15 %	90.000 €

Quelle: BFH Urteil vom 29.08.2017 VIII R 32/15

Wenn einer eine Reise tut, oder zwei...

In Zeiten von „Jeder macht sein Ding“ einen gleich gesinnten Reisepartner zu finden, ist schwer, oft sogar innerhalb von Familien und unter Freunden. Falls man kein angestammtes Ziel und einen ebensolchen Mitreisenden hat, heißt es jedes Jahr aufs Neue: wohin nur mit dem Wunsch nach Tapetenwechsel und wer kommt mit? Denn als Alleinreisender fühlt man beim Reisen eher bestraft: Einzelzimmer sind teurer als ein geteiltes Doppelzimmer, im Restaurant muss ein Buch oder das Smartphone die gepflegte Konversation ersetzen und Reiseerlebnisse teilen, das geht höchstens via Facebook.

Wie schön wäre es da doch, vor Ort jemanden zu haben, dessen Gast man sein kann, der sich auskennt, Tipps parat hat und einen einfach mal zu Freunden mitnimmt. So zumindest ist das Prinzip von Couchsurfing. Was auch wegen der günstigen Übernachtungsmöglichkeit einen starken

Boom erlebt hat, soll vor allem soziale Kontakte und kulturellen Austausch fördern: Etliche Couchsurfer haben so schon Freunde fürs Leben gefunden.

Wenn eine Couch (eigentlich ist es ja ein Gästebett) nicht genug ist, kann man auch die eigene Wohnung oder das Haus tauschen. Sogar die Stiftung Warentest hat sich mit der Bewertung von Online-Portalen befasst, auf denen sich Tauschwillige kurzschließen können.

Es gibt also Alternativen zum klassischen Hotelaufenthalt, man muss sich nur auf etwas Neues einlassen. Kann man ja auch zu zweit.

WEBLINKS

www.bewelcome.org

www.test.de/Wohnungstausch



Wohnen – und Leben teilen

Als ein großes Möbelhaus mit dem Slogan warb: „Wohnst Du noch oder lebst Du schon?“, hinterfragte es weit mehr als „na, schon alles hübsch zusammengeschraubt?“. Es hatte damit einen wichtigen Nerv getroffen: Der Generationenkonflikt kam auf den Tisch, der demographische Wandel wird immer mehr sichtbar und gleichzeitig der Wohnraum knapper. Wenn man allerdings überzeugt ist, dass in jedem Problem bereits irgendwo die Lösung enthalten ist, kann sie in diesem Fall lauten: Mehrgenerationenwohnen. Seit 2006 werden Mehrgenerationenhäuser staatlich initiiert und gefördert. Sie sollen im besten Fall Kinder und Jugendliche, Erwachsene, junge Alte und Hochbetagte zusammenbringen, um Austausch und freiwilliges Engagement zu fördern, sich gegenseitig bei der Kinderbetreuung, beim Lernen, bei der Integration, der

Altenpflege und – schlicht, aber notwendig – im Haushalt zu helfen. Oder einfach gesagt: das Leben mit seinen Höhen und Tiefen zu teilen.

Es gibt aber auch privat organisierte Gemeinschaften, die zusammenfinden, um Wohnprojekte selbst in die Hand zu nehmen. Meist finanzieren sie sich genossenschaftlich oder über Direktkredite, die eine durchaus attraktive Geldanlage darstellen, auch wenn sie mit einem gewissen Risiko behaftet sind. Menschlich gesehen lohnt es sich jedoch immer, in Gemeinschaft zu investieren. Für viele in der zweiten Lebenshälfte ist das gemeinschaftliche Wohnen oft der Garant für eine soziale Absicherung, denn wer will im Alter schon gerne allein sein? Auch Städte und Gemeinden setzen bewusst auf gemeinschaftliches Wohnen, um dem Entstehen von sozialen Brennpunkten oder dem Abwandern der Bevölkerung aus dem ländlichen Raum entgegenzuwirken.

Was auch immer die Motivation sein mag, es tut gut, die Frage „lebst Du schon?“ mit „Ja“ zu beantworten und: „gemeinsam“.

WEBLINKS

- www.mehrgenerationenhaeuser.de (Website des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen, und Jugend)
- fgw-ev.de (Portalseite FORUM Gemeinschaftliches Wohnen e. V.)
- „Wohnprojekte“ bei Google eingeben

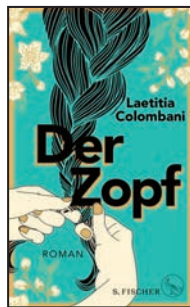


Tante Emma reloaded

Erst eine Schachtel, dann ein Plastikbeutel und darin wiederum einzeln mit Alufolie umhüllte Schokostückchen – man löst die Leckereien heraus und merkt oft gar nicht, dass Inhalt und Verpackung fast das gleiche Volumen haben. Nur dass der gelbe Sack oder die Tonne schon wieder überquellen, das macht doch stutzig. Wie gut, wenn das alles recycelt werden kann. Aber was, wenn nicht? Was, wenn die Meere bald mehr Tüten als Fische beherbergen? Dafür gibt es die Unverpackt-Läden. In immer mehr Städten gibt es die „neuen“ Tante-Emma-Läden, in denen man Reis, Nudeln, Bohnen, Müslizutaten, Tee und anderes „Schüttgut“ aus einem Spender in ein Schraubglas abfüllen kann. Obst und Gemüse legt man lose in den Einkaufskorb, Flüssiges kommt in eigene Bügelflaschen – vom Sesamöl bis zum Spüli. Apropos Saubermachen, wie steht es mit der Hygiene? Auch daran ist gedacht: Ladeneigner und Gesundheitsamt haben gemeinsam Lösungen erarbeitet, damit es immer appetitlich zugeht. Wenn man dann noch weiß, dass viele Lebensmittel von regionalen Herstellern stammen und oft Bio-Qualität haben, macht das Einkaufen nach Grammzahlen noch mehr Spaß. In diesem Sinne: Ein halbes Kilo Kekse, bitte.

WEBLINKS

- wastelandrebel.com/de/liste-unverpackt-laeden
Deutschlandkarte mit Standorten von Unverpackt-Läden, Läden mit unverpacktem Zusatzangebot (z. B. Unverpackt-Regal), Unverpackt-freundlich (z. B. Pfandsystem, akzeptieren eigene Gefäße), Milchtankstellen oder Verkaufsstellen für plastikfreie Non-Food-Gegenstände



Laetitia Colombani
Der Zopf
S. Fischer Verlag
ca. 20 Euro

In Indien setzt Smitta alles daran, damit ihre Tochter lesen und schreiben lernt. In Sizilien entdeckt Giulia nach dem Unfall ihres Vaters, dass das Familienunternehmen ruiniert ist. Und in Montreal soll Sarah in der Kanzlei aufsteigen, da erfährt sie von ihrer schweren Erkrankung.



Tom Hanks
Schräge Typen
Piper
ca. 22 Euro

Ob ein Junge wie Forrest Gump oder ein einsamer Schiffbrüchiger – der Schauspieler Tom Hanks interessiert sich für besondere Menschen und verkörpert sie auf mitreißende Weise. Eigensinnige, fantasievolle Typen begegnen uns auch in ersten literarischen Storys von Tom Hanks.



Ella Dälken
Tot überm Zaun
Heyne Verlag
ca. 10 Euro

Wenn ein Mörder in Gummistiefeln zuschlägt, ist Cosma Pongs zur Stelle. Costa Pongs, eigentlich Renate, ist 60 – im besten Alter. Sie ist leidenschaftliche Kriminalistin und ermittelt, was das Zeug hält. Leider waren Tote und Mörder bisher rar – bis sie beim Spaziergang in den Schrebergärten auf eine Leiche stößt!



Kerstin Gier
Wolkenschloss
Argon Verlag
ca. 14 Euro

Hoch oben in den Schweizer Bergen liegt das Wolkenschloss, ein altehrwürdiges Grandhotel. Die 17-jährige Fanny hat wie der Rest des Personals alle Hände voll zu tun. Aber welche geheimen Pläne werden hinter bestickten Samtvorhängen geschmiedet? Schon bald steckt Fanny mitten in einem lebensgefährlichen Abenteuer.



Hape Kerkeling
Der Junge muss an die frische Luft
Osterwoldaudio
ca. 17 Euro

Hape Kerkeling spricht über seine Kindheit; entwaffnend ehrlich, mit Humor und Ernsthaftigkeit. Über die Jahre im Ruhrgebiet, Bonanza-Spiele, Gurkenschnittchen und Farbfernseher: Auf und Ab einer dreißigjährigen, turbulenten Karriere – und dass es auch ein Glück ist, sich hinter Schnauzbart und Herrenhandtasche verstecken zu können.



Elke Heidenreich
Ab morgen wird alles anders
Random House
ca. 12 Euro

„Wo, bitte, geht's zum Paradies?“ Den genauen Weg kennt die Bestseller-Autorin nicht. Aber: 17 Jahre lang hat sie sich in der Zeitschrift Brigitte über all das Gedanken gemacht, was am Wegesrand liegt – Gedanken, die auch heute noch Gültigkeit haben: Mit klugem Witz und hinreißend bissiger Ironie enthüllt sie die absurde Seite des Alltäglichen.

Beiträge für Straßenausbau als Handwerkerleistungen

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hat mit einem jetzt veröffentlichten Urteil entschieden, dass für Erschließungsbeiträge und Straßenausbaubeiträge die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen nicht in Anspruch genommen werden kann. Ein Ehepaar bewohnte ein Eigenheim, das an einer unbefestigten Sandstraße lag. Als diese ausgebaut werden sollte, zog die Gemeinde im Jahr 2015 die Eheleute mit „Vorausleistungsbescheid“ in Höhe von 3.300 Euro (50 % des voraussichtlichen beitragsfähigen Erschließungsaufwands) heran. Mit der Einkommensteuererklärung 2015 machten sie einen Teil dieser Erschließungskosten als haushaltsnahe Dienstleistungen geltend. Da der Vorauszahlungsbescheid

der Gemeinde nur eine Gesamtsumme auswies, schätzten sie die Arbeitskosten auf 50 %. Das Finanzamt erkannte die Aufwendungen für die Herstellung der Fahrbahn nicht an und verwies auf ein BMF-Schreiben, wonach Maßnahmen der öffentlichen Hand einkommensteuerlich nicht begünstigt seien.

Das Finanzgericht wies die dagegen gerichtete Klage zurück. Der Ersatz einer unbefestigten Sandstraße durch eine asphaltierte Straße sei zwar als Modernisierung

anzusehen und könne damit grundsätzlich berücksichtigt werden. Auch sei die Übernahme des Mindestanteils von 10 % der Kosten durch die Gemeinde nicht als steuerfreier Zuschuss zu bewerten. Die direkte Bezahlung von Handwerkern durch die Gemeinde sowie die Kostenerhebung durch eine öffentlich-rechtliche Umlage stehe der Steuerermäßigung ebenfalls nicht entgegen. Allerdings handele es sich bei den Planungskosten nicht um Handwerkerleistungen. Zudem fehle der Straße – anders als der Grundstückszufahrt und den Hausanschlüssen an Ver- und Entsorgungsleitungen – die notwendige Haushaltsbezogenheit. Hierzu bedürfe es eines unmittelbaren räumlichen Zusammenhangs mit dem Haushalt.

HINWEIS

Das Gericht hat wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsfrage und wegen der Abweichung von einer Entscheidung des Finanzgerichts Nürnberg aus dem Jahre 2015 die Revision zugelassen, die auch eingelegt wurde.

Quelle: FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 25.10.2017, 3 K 3130/17

Grundsteuer-Erlass wegen Ertragsminderung

Ein Grundsteuer-Erlass wegen einer Ertragsminderung bei bebauten Grundstücken kommt nicht nur bei außergewöhnlichen und vorübergehenden Umständen in Betracht, sondern z. B. auch bei schwacher Mietnachfrage bzw. Unvermietbarkeit der Immobilie aufgrund der allgemeinen schwierigen Wirtschaftslage.

Der Grundsteuer-Erlass ist abhängig von der Minderung des Rohertrags (bei Mietwohngrundstücken die Jahresrohmierte) und kann erst ab einer Ertragsminderung von über 50 % beantragt werden:

Ein Grundsteuer-Erlass kommt nur in Betracht, wenn der Vermieter die Minderung des Ertrags nicht zu vertreten hat.

Bei leer stehenden Räumen muss der Vermieter nachweisen, dass er sich nachhaltig und ernsthaft um eine Vermietung zu einem marktgerechten Mietzins bemüht hat.

Hierzu gehört z. B. nicht nur das Schalten von Anzeigen in der regionalen Presse und das Einstellen von Angeboten in das Internet; bei Wohnungen mit gehobener Ausstattung, die nur für einen bestimmten Personenkreis geeignet sind, kann darüber hinaus auch die Beauftragung eines Immobilienmaklers erforderlich sein.

Der Antrag auf Erlass der Grundsteuer für das Jahr 2017 hätte bis zum 31. März 2018 gestellt werden müssen; die Frist konnte grundsätzlich nicht verlängert werden (vgl. Abschn. 41 GrStR).

Einheitliche Vergütung bei Dauertestamentsvollstreckung

Eine Steuerpflichtige war Alleinerbin ihrer im Jahr 2002 verstorbenen Mutter. Im Nachlass befanden sich zwei vermietete Mehrfamilienhäuser und umfangreiches Kapitalvermögen. Nach der testamentarisch angeordneten Testamentsvollstreckung sollte der Testamentsvollstrecker für die Dauer von 20 Jahren als Vergütung für jedes Jahr 1,5 % vom Bruttonachlass erhalten. Der Nachlass hatte im Zeitpunkt des Erbfalls einen Bruttowert von über 5 Mio. Euro. Davon entfielen ca. 19 % auf den Grundbesitz und 81 % auf das Kapitalvermögen. Die Steuerpflichtige machte die Vergütungen des Testamentsvollstreckers (monatlich 5.000 Euro) als Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen sowie aus Vermietung und Verpachtung geltend. Bis 2008 teilte sie die Kosten zunächst nach dem Verhältnis der Nachlasswerte im Zeitpunkt des Erbfalls auf (19 % Vermietung, 81 % Kapitalvermögen). In ihren Einkommensteuererklärungen für 2009 bis 2011 machte sie 90 % der Aufwendungen für die Testamentsvollstreckung bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geltend, da 90 % der vom Testamentsvollstrecker aufgewandten Zeit auf die Verwaltung der Mehrfamilienhäuser entfiel. Das lehnte das Finanzamt ab und verteilte die Gebühren für die Testamentsvollstreckung nach dem ursprünglichen Schlüssel. Dies führte dazu, dass sich der Teil der Gebühren für die Kapitaleinkünfte steuerlich ab 2009 nicht mehr auswirkte. Das Finanzgericht wies die Klage ab.

Der BFH hob das Urteil auf, verwies die Sache aber zurück an die Vorinstanz, damit diese weitere Feststellungen trifft. Werden aus der Verwaltung des Nachlasses noch andere Einkünfte erzielt, kommt eine Aufteilung der Kosten nach dem anteiligen Zeitaufwand des Testamentsvollstreckers nicht in Betracht, wenn sich der Anspruch des Testamentsvollstreckers

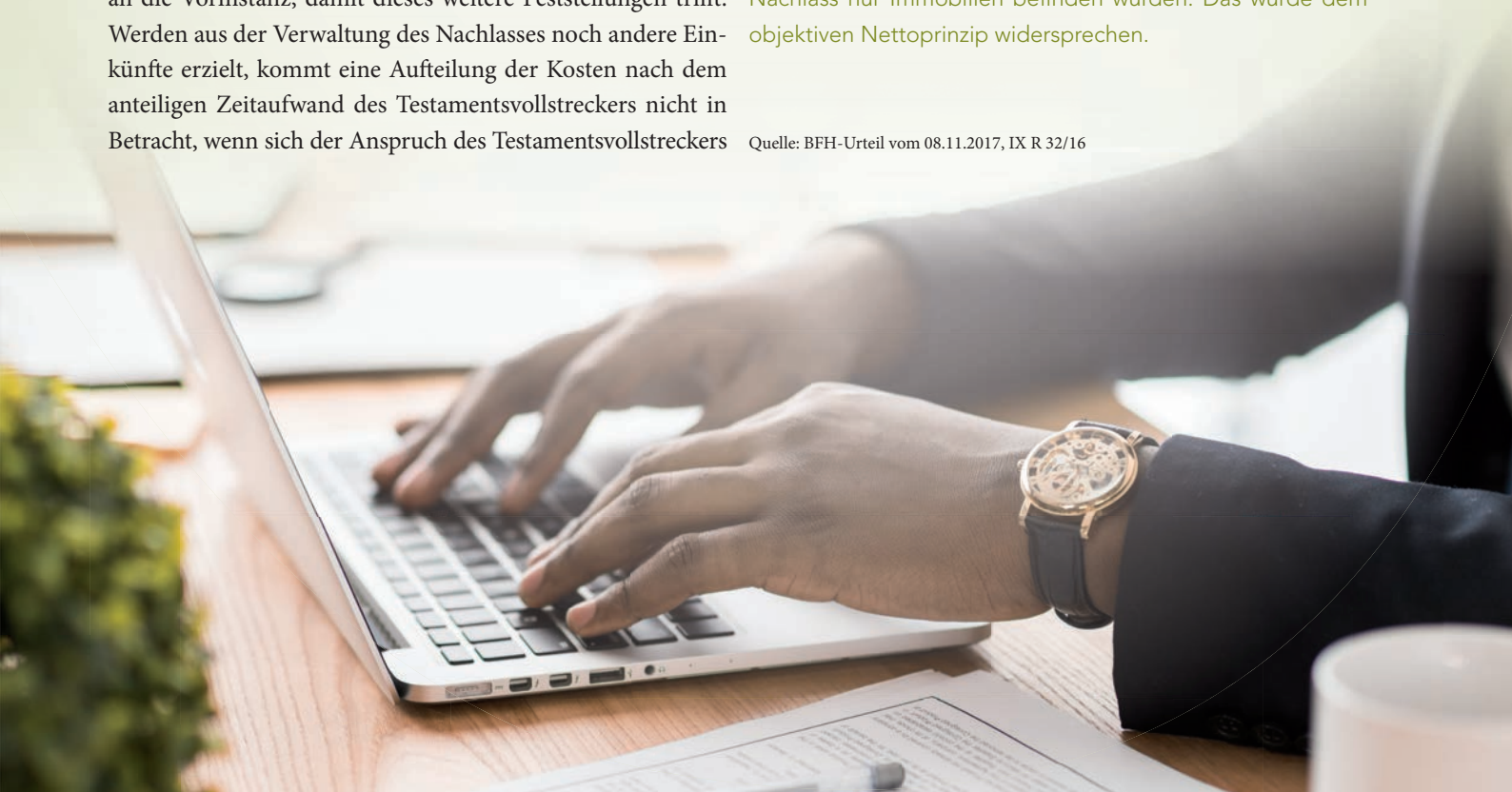
nach dem Nachlasswert bemisst, so die BFH-Richter. Für die Aufteilung der einheitlichen Kosten der Testamentsvollstreckung auf verschiedene Einkunftsarten komme es auf die Zusammensetzung des Nachlasses an. Das Finanzgericht war jedoch von der Annahme ausgegangen, dass die Aufteilung der einheitlichen Vergütung auf die einzelnen Einkunftsarten durch die historische Zusammensetzung des Nachlasses im Zeitpunkt des Erbfalls vorgegeben sei. Dem folgte der BFH nicht. Zu berücksichtigen sei vielmehr die Zusammensetzung des Nachlasses in jedem einzelnen Veranlagungszeitraum.

HINWEIS

Der auf das Kapitalvermögen entfallende Teil der Gebühren für den Testamentsvollstrecker führt zwar bei den Einkünften aus Kapitalvermögen zu Werbungskosten. Diese dürfen allerdings seit 2009 nach Einführung der Abgeltungssteuer nicht mehr abgezogen werden.

Der BFH wies in seinem Urteil darauf hin, dass eine andere Rechtsauffassung nicht nur dem Abschnittsprinzip widerspreche, sondern auch zu rechtlich nicht haltbaren Ergebnissen führen würde. Denn hätten sich im Zeitpunkt des Erbfalls nur Immobilien im Nachlass befunden, könnte die einheitliche Vergütung auch dann noch in voller Höhe abgezogen werden, wenn sich später nur noch Kapitalvermögen im Nachlass befände. Im umgekehrten Fall wäre der Werbungskostenabzug ab 2009 vollständig ausgeschlossen, auch wenn sich später im Nachlass nur Immobilien befinden würden. Das würde dem objektiven Nettoprinzip widersprechen.

Quelle: BFH-Urteil vom 08.11.2017, IX R 32/16



Praxishomepage – alles fehlerfrei?

Mehr als 60 Prozent der Patienten sind über Suchmaschinen im Internet auf der Suche nach einem neuen Hausarzt, so das Ergebnis einer Umfrage des Arztbewertungsportals Jameda. Im Zuge der Digitalisierung überrascht dieses Ergebnis nicht: Wenn „Dr. Google“ bereits zu den Symptomen eines Patienten guten Rat wusste, kann er auch gleich einen guten Arzt empfehlen. Demzufolge ist es auch keine Überraschung, dass immer mehr Ärzte auf die Nutzung der eigenen Praxishomepage setzen. Eine aktuelle Studie der Agentur Reif und Kollegen ergab, dass besonders Homepages von Arztpraxen häufig rechtliche Mängel aufweisen: Bei 400 untersuchten Praxiswebsites wurde mindestens ein kritischer Fehler entdeckt.

Die Konsequenz, wenn jemand genauer hinschaut, beispielsweise ein verärgerter Patient: Ein fehlerhaftes oder sogar fehlendes Impressum kann eine Geldstrafe in Höhe von bis zu 3.300,00 Euro nach sich ziehen. Abmahnungen aufgrund fehlerhafter Platzierung und Lücken innerhalb der Datenschutzerklärung – viele inhaltlich Verantwortliche fassen das Impressum und die Datenschutzerklärung gerne auf einer Seite zusammen. Beide Bereiche sollten allerdings klar voneinander getrennt und gut auffindbar (auf zwei eigenen Seiten der Webpräsenz) sein. Des Weiteren kann es auch zu Zivilklagen wegen unlauteren Wettbewerbs kommen. Einige Ärzte verstießen sogar gegen geltende Gesetze: das Telemediengesetz und das Heilmittelwerbegesetz. Auch die Berufsordnung wurde teilweise außer Acht gelassen. Die am häufigsten vermutete Ursache für solche Fehlerquellen: Webdesigner. Diese kennen in den seltensten Fällen die werberechtlichen

Einschränkungen der Ärzte. Eine von 400 Praxishomepages, die unter die Lupe genommen wurden, konnte eine fehlerfreie Datenschutzbestimmung aufweisen. Bei 30 Prozent fehlte sie gänzlich. Inhaltlich müssen wichtige Richtlinien der Datenschutzerklärung beachtet werden – der Grund für die Erhebung der Daten, Speicherung der Daten und u. a. natürlich, wer für den Datenschutz verantwortlich ist. Letzteres fehlte bei über 70 Prozent der Praxiswebsites. Seit 2017 müssen alle Internetauftritte die Zustimmung der Besucher zur Verwendung von Cookies einholen. Dies sollte am besten über ein Pop-Up-Fenster erfolgen, welches beim Aufrufen der Homepage zuerst erscheint. Die Fehlerquelle „Impressum“ führte den Siegeszug der Umfragewerte an: Bei 90 Prozent aller Auftritte war es gar nicht oder fehlerhaft vorhanden. In den meisten Fällen fehlte die Steuernummer oder die Umsatzsteueridentifikationsnummer, welche bei Behandlungen ohne medizinische Indikation angegeben werden muss, sofern diese angeboten werden – sonst wird abgemahnt. Ein weiterer rechtlicher „Aufhänger“ sind Bildrechte – eine fehlende oder fehlerhafte Angabe der Urheber- und Nutzungsrechte sowie eine fehlerhafte Verwendung aufgrund der „falschen“ Lizenzierung kann schnell teuer werden.

Die voranschreitende Digitalisierung im Gesundheitswesen lässt die sogenannten 24/7-Aushängeschilder im Netz nicht außer Acht. Es ist also ratsam die eigene Praxiswebsite unter die Lupe zu nehmen und regelmäßig auf dem neusten Stand in Sachen Recht und Gerech zu bringen.

meditaxa Redaktion | Quelle: Arzt & Wirtschaft 03/18

Angebot kostenloser „Eignungschecks“ durch Augenärzte unzulässig

Eine Augenklinik darf für eine operative Korrektur der Fehlsichtigkeit nicht mit einem kostenfreien Eignungscheck zum Thema refraktive Chirurgie und Korrektur der Fehlsichtigkeit mittels Lasik und Linsenbehandlung werben, wenn dabei der Eindruck erweckt wird, dass dieser von Ärzten durchgeführt wird. Dagegen ist die Durchführung eines solchen Checks zulässig, wenn er von sog. Patientenberatern durchgeführt wird. Bei kostenlos durchgeführten Augenmessungen handelt es sich um geldwerte Vergünstigungen, also um Zuwendungen im Sinne des § 7 Abs. 1 HWG. Sofern sie von Ärzten durchgeführt

werden, sind sie unzulässig. Das gleiche gilt für die Bewerbung, soweit der Eindruck entsteht, dass die Messungsdurchführung durch Ärzte erfolgt. Anders verhält es sich aber, wenn sog. Patientenberater den kostenlosen Eignungscheck durchführen. Dann handelt es sich um eine handelsübliche und damit zulässige Zuwendung. Denn der Verkehr ist seit Jahren daran gewöhnt, dass von zahlreichen Optikern kostenlose Augenmessungen angeboten und durchgeführt werden.

Quelle: OLG München, Urteil vom 09.11.2017 – 29 U 4850/16

Zahnärztliche Werbung für medizinisch nicht erforderliche Behandlung gebilligt

Im Rahmen seines Internetauftritts weist ein Zahnarzt beispielhaft darauf hin, dass bei ihm die Standardbehandlung für ein Bleaching (Behandlung in der Praxis) bereits ab 129 Euro, eine Homebehandlung (Schiene und Gel für das Homebleaching) ab 199 Euro, die Premiumbehandlung (Bleaching in der Praxis, professionelle Zahnreinigung) ab 179 Euro und eine sog. Deluxebehandlung ab 349 Euro zu erhalten seien. Daraufhin erhielt er eine berufsrechtliche Rüge samt Ordnungsgeld in Höhe von 500 Euro und eine Untersagungsverfügung in Bezug auf berufswidrige Werbung.

Die Klage des Zahnarztes gegen die zuständige Kammer auf Aufhebung der Verfügung hatte Erfolg. Die Angabe eines zu erwartenden Gesamtpreises für eine zahnärztliche Leistung

auf Verlangen in einer Werbung ist nicht zu beanstanden, entschied das Gericht. Denn die Höhe des zu erwartenden Preises einer medizinisch nicht notwendigen, sondern lediglich kosmetischen zahnärztlichen Behandlung ist für den Patienten ein zentraler Bestandteil der beworbenen Leistung. Wer sich aus eigenem Antrieb über eine solche informieren möchte, ist in besonderem Maße auf dementsprechende Informationen angewiesen. Dies gilt umso mehr, wenn für die zahnärztliche Behandlung entsprechende Gebührenpositionen in der GOZ nicht vorhanden sind. Auch unter mehreren anderen Gesichtspunkten konnte das Gericht keinen Verstoß gegen Berufsrecht erkennen.

Quelle: Verwaltungsgericht Münster, Urteil vom 22.11.2017 – 5 K 4424/17

Nach BGH-Urteil: Jameda gestaltet Geschäftsmodell um

Der BGH hat erneut über die Datenspeicherung zur Vorhaltung einer Internet-Profilseite für das Arztsuch- und -bewertungsportal jameda.de entschieden. Dabei verpflichtete es die Portalbetreiberin, die Profilseite einer Ärztin vollständig zu löschen. Eine niedergelassene Dermatologin und Allergologin wurde auf dem Portal jameda.de gegen ihren Willen ohne Bild, aber mit ihrem akademischen Grad, ihrem Namen, ihrer Fachrichtung und der Praxisanschrift im Rahmen eines „Basisprofils“ geführt. Bei Abruf ihres Profils erschienen im unteren Bereich weitere Ärzte desselben Fachbereichs aus der Umgebung ihrer Praxis mit Foto und Bewertungsnote. Bei diesen angezeigten Personen handelte es sich um solche Ärzte, die (im Gegensatz zu der Dermatologin) für die Optimierung ihres Portalprofils eine monatliche Zahlung an die Jameda GmbH leisteten. Für diese Zahlungen blendete die Portalbetreiberin auf den Portalen nicht zahlender Ärzte die Profilbilder unmittelbarer Konkurrenten im örtlichen Umfeld mit Entfernungangaben und Noten ein. Bei kostenpflichtig registrierten Ärzten erfolgte eine solche Anzeige nicht. Die zum Teil schlecht bewertete Dermatologin verlangte zunächst erfolglos die vollständige Löschung ihres Profileintrags auf jameda.de. Erst vor dem BGH hatte ihre Klage Erfolg. Das Gericht erklärte die angegriffene Datenspeicherung für unzulässig. Grundsätzlich verwies es allerdings auf seine bisherige Rechtsprechung (Urteil vom 23.9.2014, Az. VI ZR 358/13), wonach die Aufnahme ärztlicher Daten in Internet-Bewertungsprofile

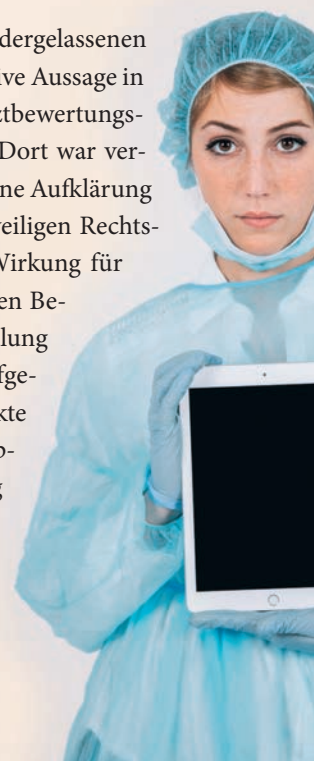
auch gegen den Willen Betroffener zulässig ist. Die Jameda GmbH hat nach eigenen Angaben die beanstandete Werbung auf Nichtzahler-Profilen im Anschluss an die Urteilsverkündung eingestellt.

Quelle: BGH, Urteil vom 20.02.2018 – VI ZR 30/17

Falsche Tatsachenbehauptungen sind aus Bewertungsportal zu entfernen

Das OLG Hamm hat zugunsten einer niedergelassenen Zahnärztin bestätigt, dass eine unwahre negative Aussage in Bezug auf ihre Person nicht mehr auf dem Arztbewertungsportal jameda.de veröffentlicht werden darf. Dort war verbreitet worden, die Zahnärztin verzichte auf eine Aufklärung bzw. Beratung. Der Senat hielt in dem einstweiligen Rechtschutzverfahren mit zumindest vorläufiger Wirkung für bewiesen, dass die Verfasserin des umstrittenen Bewertungseintrags im Rahmen ihrer Behandlung bei der Zahnärztin von dieser tatsächlich aufgeklärt worden ist. Dies ergebe sich aus zur Akte gereichten Unterlagen. Daher sei die Behauptung, dass die Zahnärztin auf eine Aufklärung bzw. Beratung verzichte, falsch und dürfe nicht (wieder-)veröffentlicht werden.

Quelle: OLG Hamm, Urteil vom 13.03.2018 – 26 U 4/18



Heilmittelwerberecht: 1 €-Geringwertigkeitsgrenze auch in Fachkreisen anzuwenden

Das OLG Stuttgart hat entschieden, dass in der Heilmittelwerbung die Wertgrenze von 1,00 Euro auch bei Werbegeschenken an Fachkreise (zu denen insbesondere Apotheker und Ärzte zählen) gilt. In dem entschiedenen Fall hat ein pharmazeutisches Unternehmen zu Werbezwecken Produktkoffer mit sechs verschiedenen Arzneimitteln gegen Erkältungsschwerden bundesweit an Apotheker verschenkt. Die Medikamente hatten einen (unrabattierten) Einkaufspreis von 27,47 Euro. Ein Konkurrent klagte auf Unterlassung. Das OLG bestätigte, dass von der kostenlosen Abgabe des Arzneimittelkoffers die abstrakte Gefahr einer unsachlichen Beeinflussung i.S.d. § 7 HWG ausgehe. Ausnahmsweise zulässig sei nach der gesetzlichen Bestimmung zwar die Zuwendung

von geringwertigen Kleinigkeiten. Der Wert des Arzneimittelkoffers überschreite allerdings die Geringwertigkeitsgrenze. Für Zuwendungen an den Verbraucher habe der BGH eine Wertgrenze von 1,00 Euro definiert (BGH, Urteil vom 08.05.2013 – I ZR 98/12). Diese Wertgrenze gelte auch für Angehörige der Fachkreise. Bei einer kostenlosen Leistung sei oft zu erwarten, dass sich der Empfänger in irgendeiner Weise erkenntlich zeigen werde. Dies könne dazu führen, dass etwa ein umworbener Apotheker – unsachlich beeinflusst – seinen Kunden die Produkte des zuwendenden Unternehmens empfehle. Die Revision wurde nicht zugelassen.

Quelle: OLG Stuttgart, Urteil vom 22.02.2018 – 2 U 39/17

Gehaltsextra an Mitarbeiter – Smartphone & Co. werden noch interessanter

Die Überlassung von „Telekommunikationsgeräten“ an den Mitarbeiter bzw. die Nutzung durch den Mitarbeiter ist lohnsteuerfrei, unabhängig davon, wie hoch der private Nutzungsumfang (durch den Mitarbeiter) ist. Die Überlegung in dieser Form der Mitarbeitermotivation liegt darin, dass Sie seit dem 01. Januar 2018 die Kosten solcher Telekommunikationsgeräte sofort abschreiben können, wenn der Nettokaufpreis maximal 800,00 Euro beträgt und das Gerät selbständig nutzungsfähig ist. Vor dem 01. Januar 2018 lag diese Grenze noch bei 410,00 Euro. Um lohnsteuerliche Probleme zu vermeiden sollten Sie jedoch beachten, dass nicht alle Geräte begünstigt sind. Begünstigt sind u. a.: PC, Laptop, Smartphone, Tablet oder ein Multifunktionsgerät mit Kopierfunktion. Nicht begünstigt sind dagegen Smart-TV, Konsole, MP3-Player oder ein E-Book-Reader. Steuerfrei sind auch die Kosten von Zubehör, Software oder das Verbindungsentgelt.

Damit es keine lohnsteuerlichen Probleme gibt, sollten Sie auf Folgendes achten:

- Die Überlassung dieser Geräte muss in dem Arbeitsvertrag oder einer anderen arbeitsrechtlichen Rechtsgrundlage geregelt sein.
- Sollten Sie beispielsweise ein Smartphone nur leasen und der Mitarbeiter darf dieses nach dem Leasingende kaufen, kann es sich gegebenenfalls um Arbeitslohn in Höhe des Differenzbetrages zwischen Kaufpreis und dem

im allgemeinen Geschäftsverkehr üblichen Preis handeln. Hier ist also Vorsicht geboten.

- Sollten Sie ausschließlich dem Ehegatten ein solches Gehaltsextra überlassen, stellt dies einen Verstoß gegen die Fremdüblichkeit dar, was gegebenenfalls die steuerliche Anerkennung des Arbeitsverhältnisses gefährden könnte.

Überlegen Sie sich daher vorab, warum gerade Ihr Ehegatte aus beruflichen Gründen auf ein solches Gerät angewiesen ist und legen Sie diese Überlegung zu den Lohnunterlagen.



Alarmüberwachung keine haushaltsnahe Dienstleistung

Ein Steuerpflichtiger schloss mit einer Sicherheitsfirma einen Vertrag, nach dem die Firma die Überwachung der vom Steuerpflichtigen betriebenen Meldeanlage durch ihre Notrufzentrale zur Entgegennahme, Protokollierung und Auswertung eingehender Meldungen und die damit verbundene Objektüberwachung übernahm. Die Aufschaltung erfolgte durch ein automatisches Wähl- und Übertragungsgerät.

Der Steuerpflichtige zahlte eine monatliche Grundgebühr. Das Finanzamt erkannte die Aufwendungen nicht als haushaltsnahe Dienstleistungen an, da die Dienstleistung nicht im Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht wurde. Der Steuerpflichtige klagte gegen diese Auffassung.

Das Finanzgericht wies die Klage jedoch ab. Die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen könne nicht für

pauschale Aufwendungen für den Anschluss einer Notrufbereitschaft in Anspruch genommen werden, da die Notrufbereitschaft nicht im räumlichen Bereich des Grundstücks untergebracht sei. Der BFH habe zwar auch eine Betreuungspauschale für ein Notrufsystem im Rahmen des betreuten Wohnens als steuerbegünstigte Aufwendungen für eine haushaltsnahe Dienstleistung anerkannt. Dort sei es jedoch um die Rufbereitschaft für überwiegend medizinisch-pflegerische Leistungen gegangen, die typischerweise in einer Haushaltsgemeinschaft zusammenlebende Familien- oder sonstige Haushaltsangehörige leisten und damit im räumlichen Bereich des Haushalts sicherstellen würden, dass kranke und alte Haushaltsangehörige im Bedarfsfall Hilfe erhalten.

Der BFH habe hier ausdrücklich auch an den Aufenthalt des Steuerpflichtigen im räumlichen Bereich seiner Wohnung angeknüpft. Im vorliegenden Fall sei es dagegen um die Vorsorge für den Fall eines Einbruchs, Brandes oder Gasaustritts gegangen. An einen Aufenthalt des Steuerpflichtigen in der Wohnung werde bei den Leistungen der Sicherheitsfirma gerade nicht angeknüpft. Vielmehr solle die Notrufzentrale den Steuerpflichtigen auch benachrichtigen, wenn ein (automatischer) Rauch- oder Gasalarm ausgelöst werde, während der Steuerpflichtige sich nicht in der Wohnung aufhalte.

HINWEIS

Ob die Differenzierung, die das Finanzgericht zum BFH-Urteil macht, richtig ist, bleibt abzuwarten. Jedenfalls wurde die Revision zum BFH zugelassen.

Quelle: FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 13.09.2017, 7 K 7128/17

IMPRESSUM

Herausgeber:
 meditaxa Group e. V.
 Fachkreis für Steuerfragen der Heilberufe
 Brunshofstraße 12
 45470 Mülheim an der Ruhr

V.i.S.d.P.:
 Vorsitzender: Matthias Haas
 Brunshofstraße 12
 45470 Mülheim an der Ruhr
 Telefon 0208 308340
 Telefax 0208 3083419
 E-Mail: fachkreis@meditaxa.de

Redaktion & Realisation:
 Marketing Management Mannheim GmbH
 Carolin Lenhart
 Turley-Platz 11
 68167 Mannheim
 www.mm-mannheim.de

Auflage: 5.000
 Ausgabe: 85 | 2018 Mai

Der Fachkreis für Steuerfragen der Heilberufe übernimmt trotz sorgfältiger Auswahl der Quellen keine Haftung für die Richtigkeit des Inhalts. Wir möchten Ihnen mit diesen Artikeln die Möglichkeit geben, an der Erfahrung des Fachkreises zu partizipieren. Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.

Bildnachweis:
 Titel: © iStock / PeopleImages, S. 3: © osaba / Freepik, © Pressfoto / Freepik, S. 4: © Freepik, © katemangostar / Freepik, © mindandi / Freepik, © Halfpoint / Fotolia, S. 6: © ijeab / Freepik, © ijeab / Freepik, © Freepik, S. 7: © Freeimages.com / Tim Rogers, © Rawpixel.com / Fotolia, S. 11: © Freepik, S. 12–13: © mindandi / Freepik, S. 14: © Freepik, S. 15: © Jannoon028 / Freepik, S. 17: © rh2010 / Fotolia, S. 20: © luis_molinero / Freepik, S. 21: © jcomp / Freepik, S. 22: © jcomp / Freepik, S. 23: © Onlyyouqj / Freepik, S. 24: © Freepik, S. 25: © Freepik, S. 26: © Freepik, S. 27: © Freepik, S. 28: © tirachard / Freepik, S. 29: © REDPIXEL / Fotolia, S. 31: © Pressfoto / Freepik, S. 32: © iStockphoto / Wavebreakmedia

Ihr Online-Service-Portal rund um Steuerfragen der Heilberufe

meditaxa.de

FINANZEN | LEBEN | FAMILIE | IMMOBILIEN | PRAXISNAH



Entdecken Sie **ausgewählte Informationen** für Angehörige der **Heilberufe** im Netz. Hier finden Sie **aktuelle News** zu **wichtigen Steuerfragen**. Klar und übersichtlich, speziell für Ihre Bedürfnisse.

Die **meditaxa Group e. V.** mit 25 Mitgliedern betreut über **10.000 Mandanten** aus Heilberufen bundesweit.



meditaxa

EXKLUSIVER DOWNLOAD

Fordern Sie Ihr Passwort bei Ihrem Steuerberater an.

Mitglieder der meditaxa Group e. V.

PSV

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Kaitzer Straße 85
01187 Dresden
03 51/877 57-0

Muthmann, Schäfers & Kollegen

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater
Dreifertstraße 9
03044 Cottbus
03 55/380 35-0

PSV Leipzig

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Braunstraße 14
04347 Leipzig
03 41/463 77 30

Tennert, Sommer & Partner

Steuerberater
Bismarckstraße 97
10625 Berlin
030/450 85-0

Delta

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Im Kohlhof 19
22397 Hamburg
040/61 18 50 17

Delta

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Hindenburgstraße 1
23795 Bad Segeberg
045 51/88 08-0

Delta

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Stiftstraße 44
25746 Heide
04 81/51 33

Hammer & Partner mbB

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater |
Rechtsanwälte
Außer der Schleifmühle 75
28203 Bremen
04 21/36 90 40

alpha

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Gymnasiumstraße 18 –20
63654 Büdingen
060 42/978-50

alpha

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Germaniastraße 9
34119 Kassel
05 61/712 97-10

alpha

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Bantzerweg 3
35396 Gießen
06 41/30 02-3

alpha

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Lurgi Allee 16
60439 Frankfurt
069/95 00 38-14

alpha

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Falkensteiner Str. 77
60322 Frankfurt
069/95 00 6-0

alpha

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Berliner Platz 11
97080 Würzburg
09 31/804 09-50

alpha

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Zum Hospitalgraben 8
99425 Weimar
036 43/88 70-21

Dornbach-Lang-Koch GmbH & Co. KG

Steuerberater
Hausertorstraße 47b
35578 Wetzlar
06441/96 319-0

Haas & Hieret

Steuerberater Rechtsanwalt
Partnerschaftsgesellschaft
Brunshofstraße 12
45470 Mülheim a. d. Ruhr
02 08/308 34-0

LIBRA

Steuerberatungs-
gesellschaft mbH & CO. KG
Feldstiege 70
48161 Münster-Nienberge
025 33/93 03-0

LIBRA

Steuerberatungs-
gesellschaft mbH & CO. KG
Im Teelbruch 128
45219 Essen-Kettwig
020 54/9527-77

LIBRA

Steuerberatungs-
gesellschaft mbH & CO. KG
Königsallee 47
44789 Bochum
02 34/93034-32

Jahnel und Klee

Steuerberater
Robert-Koch-Straße 29 – 31
51379 Leverkusen
021 71/34 06-0

Arminia

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Gartenfeldstraße 22
54295 Trier
06 51/978 26-0

Arminia

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Goethestraße 12
66538 Neunkirchen
068 21/999 72-0

Media

Steuerberatungsgesellschaft mbH
B 7, 18
68159 Mannheim
06 21/53 39 40-0

Pro Via

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Lessingstraße 10
76135 Karlsruhe
07 21/559 80-0

Primus

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Oltmannsstraße 9
79100 Freiburg
07 61/282 61-0

ZUFRIEDENE MANDANTEN SIND UNSER ERFOLG.

Die **meditaxa Group e. V.** ist ein **Zusammenschluss von Steuerberatern, Rechtsanwälten und Ärzten**. Wir beraten Mandanten aus **Heilberufen** in **betriebswirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Fragen**, bei kassen- und privatärztlichen Themen und besonders hinsichtlich **Kooperationen** wie Praxisgemeinschaften, Gemeinschaftspraxen, Apparategemeinschaften, Praxisnetzen und Medizinischen Versorgungszentren (MVZ).

Das bedeutet für Sie:

- laufende steuerliche Betreuung
- aktuelles Berichtswesen (BWA, Abschlüsse)
- zuverlässiges Controlling
- Entscheidungshilfen durch Hochrechnungen/Vergleiche
- sichere Planung und Investitionen
- Rechtsberatung (soweit zulässig)
- Rechtsvertretung bei Finanzämtern und -gerichten

Unser **Mandanten-Magazin meditaxa** veröffentlicht wichtige Änderungen im Steuerrecht, das auch über www.meditaxa.de aktuelle Hinweise gibt. **Nutzen Sie unser Fachwissen!**

meditaxa Group e.V.

DIE STEUER- UND WIRTSCHAFTSBERATER FÜR ÄRZTE

Ihr Ansprechpartner:
Matthias Haas
Rechtsanwalt und Steuerberater, Fachanwalt für Steuerrecht
Telefon 0208 308340 · Telefax 0208 3083419
www.meditaxa.de

